

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Freising  
Straße / Abschnittsnummer / Station: L2088\_120\_0,200 bis L2088\_160\_0,582

St 2088, St 2350 München – B 2R  
Zweibahniger Ausbau des Föhringer Rings

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## 3. Tektur vom 15.04.2024

zur Planfeststellung vom 15.10.2002  
mit 1. Tektur vom 01.03.2004  
mit 2. Tektur vom 08.03.2021

Regelungsverzeichnis  
mit **Roteintragung vom 27.11.2024**

3. Tektur:  
München, den 15.04.2024  
Staatliches Bauamt



Pfister, Baurat

**Roteintragung**  
München, den 27.11.2024  
Staatliches Bauamt Freising

gez.  
Pfister, Baurat

## Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Dieses Bauwerksverzeichnis enthält alle Regelungen zur Gesamtmaßnahme. Die Schriftfarbe im Verzeichnis zeigt den jeweiligen Regelungsstand wie folgt:

- Stand 15.10.2002 mit 1. Tektur vom 01.03.2004 *[sowie mit Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses 225.5-43543 St 2088-001 vom 26.07.2004]*
- **Stand 2. Tektur vom 08.03.2021**
- **Stand 3. Tektur vom 15.04.2024**

Die Vorbemerkungen sind einheitlich in schwarzer Schriftfarbe.

*Änderungen durch Roteintragung vom 27.11.2024 sind mit dem Symbol **R** am Blattrand kenntlich gemacht. Ersetzte oder entfallene Textteile sind in ursprünglicher Schriftfarbe durchgestrichen, neue Textteile in roter, kursiver Schriftfarbe ergänzt.*

**R**

### 1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Freistaats Bayern nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 31 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der DB Netz AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

## **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße 2088 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. Art. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### **3. Widmung, Umstufung, Einziehung**

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet (Art. 6 Abs. 8 BayStrWG). Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (Art. 7 Abs. 6 BayStrWG).

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

#### **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen der Art. 15 und 34 BayStrWG.

#### **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

#### **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Nutzungsrichtlinien des

Bundes (Verkehrsblatt 2020, S. 238) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Verträge/Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwasige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

## 9. Gliederung des Regelungsverzeichnisses

Das Bauwerksverzeichnis ist wie folgt gegliedert:

1. Straßen, Wege, Zufahrten
2. Bauwerke
3. Entwässerung
4. Lärmschutz
5. Ver- und Entsorgungsleitungen
6. Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die laufenden Nummern unter 1. bis 5. sind in den Lageplänen der Unterlage 5 eingetragen.  
Die Nummern unter 6. sind in Plänen der Unterlage 9.2 eingetragen.

## 10. Verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
HW	Hochwasser
kW	Kilowatt
KrW	Kreuzungswinkel
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite



MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	(Höhe) über Normalnull
NBr.	Nutzbreite (Breite zwischen den Geländern)
NW	Nennweite
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OD	Ortsdrchfahrt
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen
Rifa	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau (DWA-A 904-1); Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StraKR	Straßenkreuzungsrichtlinien - Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.1T3	0+000 bis 1+890 <del>Bzw. Str.-km 0,440 Bis Str.-km</del>	Staatsstraße 2088 (Föhringer Ring)	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung b) E: <del>Landeshauptstadt München von Bau-km 0+000 bis Bau- km 1+173 Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung von Bau-km 1+173 bis Bau- km 1+890</del> U: <del>Landeshauptstadt München/ Freistaat Bayern entspre- chend noch abzuschließender Vereinbarung</del>	Zweibahniger Ausbau der St 2088, München/Freimann – Oberführung, in der angegebenen Länge gemäß den Vorliegenden Unterlagen.  Die bestehende 11 m breite Fahrbahn wird zwischen Bauanfang und ca. Bau-km 0+850 zur Richtungsfahrbahn Mün- chen/Freimann – Oberführung auf eine bituminös befestigte Breite von <del>7,50 [7,30]</del> <sup>1</sup> <b>7,75 m</b> rückgebaut <b>und der Oberbau er- neuert</b> . Auf der Nordseite wird die Richtungsfahrbahn Oberföhr- ring – München/Freimann mit bituminös befestigter Breite von <del>7,50 [7,30]</del> <sup>1</sup> <b>7,75 m</b> hergestellt.  Ab ca. Bau-km 0+850 bis zum Bauende wird die bestehende 11,0 m breite Fahrbahn der Richtungsfahrbahn Oberführung – München/Freimann zugeordnet. Auf ihrer Südseite wird die Richtungsfahrbahn München/Freimann – Oberführung angebaut  Zwischen den Fahrbahnen wird ein <del>mindestens 2,00 m breiter begrünter Trennstreifen [eine doppelseitige Betonschutzwand]</del> <sup>1</sup> <b>3,00 m breiter begrünter Trennstreifen</b> angelegt.  Die Breite der Richtungsfahrbahnen setzt sich in der Regel wie folgt zusammen: 2 Fahrstreifen <del>zu je</del> <b>mit 3,25 m und 3,50 m</b> 2 befestigte Randstreifen <del>zu je [mit 0,30m und]</del> <sup>1</sup> <b>zu je 0,50 m</b> Zusätzlich erhalten die Fahrbahnen außenseitig unbefestigte Seitenstreifen (Bankette) von <del>1,50 [2,40]</del> <sup>1</sup> <b>1,50 m</b> in Dammlage und 1,00 m im Einschnitt.	Unterlagen Nr. <del>3.4</del> <b>3/1T3</b> <b>4.4, 14/1T3 und</b> <b>14/2T3</b> <b>5.1.1 bis 5.1.3,</b> <b>5/1T3 bis 5/3T3</b> <b>6.1.4</b> <b>6.1/1T3 bis 6.1/3T3</b> <b>6.2/1T3 bis 6.2/3T3</b>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.1T3

Am Bauanfang erfolgt die Überleitung aus bzw. zu den Rampen des Anschlusses an die A 9 (AS München-Frkf. Ring) und des Anschlusses an den Frankfurter Ring durch Fahrstreifenaddition bzw. -subtraktion. Am Bauende wird an den bestehenden zweibahnigen Querschnitt angeschlossen.

Zwischen der Ausfahrt Nord des höhenfreien Anschlusses der ~~St 2053~~ M 13 (lfd. Nr. 1.3T3) und dem Bauende sowie zwischen der bestehenden Direktrampe Südost des Anschlusses und dem Bauende werden ~~3,25~~ 3,50 m breite Randfahrstreifen angelegt, die am höhenfreien Anschluss der ~~M3~~ St 2340 addiert bzw. subtrahiert werden.

Der Oberbau wird in Asphaltbauweise hergestellt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird, soweit die Fahrbahnen nach außen geneigt sind, breitflächig über die Bankette und Böschungen oder über die Bankette in begleitende Mulden abgeführt und versickert. Im Übrigen wird auf die vorgesehenen Regelungen der lfd. Nummern ~~3.1T3~~ bis ~~3.7~~ 3.12T3 verwiesen.

~~Die Kosten für den Abschnitt auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München trägt die Landeshauptstadt als Sonderbaulastträger.~~

~~Die Kosten des Abschnitts auf dem Gebiet des Landkreises München trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.~~

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.1T3

Die Unterhaltung **obliegt** ~~wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Freistaat Bayern –~~ **Straßenbauverwaltung** geregelt.

*\*1 Mit Planfeststellungsbeschluss 225.5-43543 St 2088-001 vom 26.07.2004 (Ziff. A 3.4 i.V. mit Ziff. B.1) wurde der Ausbauquerschnitt westlich der Isar abweichend der damaligen Planunterlagen 4 und 5.2 (Straßenquerschnitt und Bauwerksverzeichnis) auf 7,30 m Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn abgeändert. Anstelle eines begrüntem Mittelstreifens wurde auf reduzierter Breite eine doppelseitige Betonschutzwand vorgesehen, die Bankette wurden im Gegenzug auf 2,40m verbreitert. Bei gleicher Kronenbreite blieben die Lärmschutzwände in ursprünglich geplanter Lage bestehen.  
Der Ausbauquerschnitt über und östlich der Isar wurde nicht geändert.  
Die Festsetzungen der Nebenbestimmung sind in eckigen Klammern und Kursivschrift ergänzt.*

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.2	0+060 bis 0+185	<del>Staatsstraße 2053</del> Kreisstraße M 13	a) + b)  Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Höhenmäßige Anpassung der <del>St 2053</del> Kreisstraße M 13 an den zweibahnigen Ausbau der St 2088.  Die technische Ausführung <b>ist bereits</b> erfolgt <del>gemäß den vorliegenden Unterlagen.</del>  Soweit das anfallende Oberflächenwasser am Fahrbahnrand gefasst werden muss, ist die Ableitung über die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen vorgesehen. Im Übrigen wird das Oberflächenwasser breitflächig über das Bankett abgeführt und versickert.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.  Die Unterhaltung der gesamten Ausbaustrecke obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. <del>3.4 3/1T3</del> <del>5.1.2 5/2T3</del> 6.2.1

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.3T3	St 2088: 1+250	Höhenfreier Anschluss der <del>St 2053</del> Kreisstraße M 13 an die St 2088	a) + b)  Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Anpassung der auf der Westseite der <del>St 2053</del> M 13 bestehenden Anschlussrampen an den zweibahnigen Ausbau der St 2088, technische Ausführung nach den vorliegenden Unterlagen.  Die Einfahrt aus der Rampe Nord in die St 2088 erfolgt über eine 280 m lange und <del>3,25</del> 3,50 m breite Beschleunigungsspur, die Ausfahrt über den gemäß lfd. Nr. 1.1T3 hergestellten Randfahrstreifen durch Fahrstreifensubtraktion. Die Einfahrt von Norden in Richtung Osten erfolgt aus der Rampe Südwest über eine 150 m lange und <del>3,25</del> 3,50 m breite Beschleunigungsspur, die Einfahrt von Süden aus der bestehen- den Direktrampe über den gemäß lfd. Nr. 1.1T3 hergestellten Randfahrstreifen. Die Ausfahrt aus der St 2088 Richtung Westen erfolgt über eine 280 m lange und <del>3,25</del> 3,50 m breite Verzögerungsspur.  Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Ban- kette und Böschungen bzw. über Bankette in begleitende Mulden abgeführt und versickert. Die Mulden werden mit belebtem Boden abgedeckt und erhalten Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern. Als Notüberlauf werden bereichsweise in den Erdschwellen Absetzschächte hergestellt, die unterhalb der Mulden mit Rohrrigolen verbunden sind.  Kosten- und Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 1.2.	Unterlage Nr. <del>3.4</del> 3/1T3 <del>5.4.2</del> 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4T3	0+750 0+500 bis 1+000 re	Nicht gewidmeter Feld- und Waldweg	a) + b) Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- u. Seenverwaltung	<p>Neubau eines Feld- und Waldwegs gemäß vorliegenden Unterlagen.</p> <p>Der nicht gewidmete Weg verbindet die innerhalb der Hirschau in Nord-Südrichtung verlaufenden Wege, die vorrangig der Naherholung dienen, er ersetzt den bisher bestehenden Wanderpfad.</p> <p>Der Querschnitt wird mit <del>3,00</del> 4,00 m wassergebundener befestigter Breite und beidseitigen 50 cm breiten Banketten ausgeführt. Die Entwässerung erfolgt flächig über die Bankette.</p> <p><del>Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.</del></p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. <del>5.1.2</del> 5/1T3 und 5/2T3</p> <p>Während der Bauzeit, insbesondere während des Baus der beiden Herzog-Heinrich Brücken, wird der Weg mit einer temporären Breite von 5,00 m als Zuwegung (lfd. Nr. 1.19T3) zum auf Flur Nr. 589/20, Gemarkung Freimann, vorgesehenen Bau-einrichtungs- und Baulagerplatz sowie zur bauzeitlichen Erschließung des Bau-feldes von BW 0/3 (lfd. Nr. 2.3T3) und BW 0/4 (2.4T3) genutzt.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.5T3	0+750 bis 0+810 0+820 li	Nicht gewidmeter Feld- und Waldweg	a) + b) Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- u. Seenverwaltung	<p>Neubau eines Feld- und Waldwegs gemäß vorliegenden Unterlagen als Lückenschluss des durch den Ausbau der St 2088 überbauten bestehenden Parallelweges entlang der Nordseite des Föhringer Rings.</p> <p>Der Weg ist nicht gewidmet und gehört zum Wegesystem der Isarauen, das vorrangig der Naherholung dient. Er wird in vorhandener Breite ausgeführt und wie im Bestand bituminös Befestigt.</p> <p><del>Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.</del></p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 5.1.2 5/2T3</p> <p>Während der Bauzeit wird der Weg von der Einmündung an der Leinthaler Straße bis zum Weg lfd. Nr. 1.4T3 als Baustraße genutzt.</p> <p><del>Bemerkung wie lfd. Nr. 1.1.</del></p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

1.6	<del>St 2053:</del> Kreisstraße M 13 0+083 bis 0+185	Kombinierter Geh- und Radweg	a) und b) Gemeinde Unterföhring	<p>Neubau eines 2,5 m breiten kombinierten Geh- und Radwegs entlang der <del>St 2053</del> Kreisstraße M 13 gemäß den vorliegenden Unterlagen als Ersatz für den im Zusammenhang mit dem Bauwerksabbruch der lfd. Nr. 2.9 aufgelassenen Geh- und Radweg.</p> <p>Der Geh- und Radweg wird bituminös befestigt.</p> <p>Weil Art. 6 Abs. 7 BayStrWG eingreift, wird die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Unterföhring.</p> <p><a href="#">(bereits ausgeführt)</a></p>	Unterlage Nr. <del>5.1.2</del> <a href="#">5/2T3</a>
-----	--	---------------------------------	------------------------------------	--	---

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.7T3	1+815	Bestehender Feuerwehranschluss	a) Gemeinde Unterföhring b) <b>Gemeinde Unterföhring</b>	Der bestehende Feuerwehranschluss an die Feringastraße wird an den Ausbau der St 2088 angepasst.  <b>Der Feuerwehranschluss wird mit einer Schranke ausgestattet.</b>  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Gemeinde Unterföhring.	Unterlage Nr. <del>5.1.3</del> <b>5/3T3</b>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.8T3	0+765 bis 0+960	Baustellenzufahrt West BW 1/1a und BW 1/1b	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a <del>und für Arbeiten an BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke.</del> Die Baustellenzufahrt wird an die Staatsstraße 2088 angeschlossen. Für den Ersatzneubau BW 1/1b (Ifd. Nr. 2.6T3) wird die Baustellenzufahrt umgebaut und an die nach Fertigstellung von BW 1/1a hergestellte südliche Richtungsfahrbahn der St 2088 angeschlossen.  Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,50 m breiter Bankette.  Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die St 2088 bis zur Baustelleneinrichtungsfläche auf Fl.-Nr. 589/20 Gemarkung Freimann asphaltiert.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt zurückgebaut und die endgültige Straßenanlage hergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  (in Ausführung)	Unterlage Nr. <del>5.1/2T2, 5.1/4T2</del> 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.9T3	1+080 bis 1+400	Baustellenzufahrt Mitte zu BW 1/1a und BW 1/1b	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	<p>Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a und für <del>Arbeiten an</del> die Erneuerung von BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke.</p> <p>Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 3,50 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Im Kurven- und Rampenbereich wird die Baustellenzufahrt auf bis zu 4,50 m bzw. im Anschluss an die Münchner Straße auf bis zu 5,50 m aufgeweitet.</p> <p>Es werden drei jeweils 30 m lange Ausweichstellen mit einer zusätzlichen Breite von 3,00 m vorgesehen, zzgl. 12 m Verziehung an den Enden.</p> <p>Die Baustellenzufahrt wird vom Anschluss an die Münchner Straße bis zum Isardamm asphaltiert. Entlang des Isardamms bis zur Brückenbaustelle wird die Baustellenzufahrt mit einer wassergebundenen Decke befestigt.</p> <p>Zur Erschließung der Brückenbaustelle BW 1/1b (Ifd. Nr. 2.6T3) wird die Baustellenzufahrt nach Norden bis nördlich BW 1/1b verlängert.</p> <p>Eine im Anschlussbereich an die Münchner Straße vorhandene Werbetafel wird für die Dauer der Bauarbeiten um ca. 5 m versetzt und nach Ende der Bauarbeiten wieder an der alten Stelle aufgebaut.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p>	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.9T3

Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.

(in Ausführung)

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.10T2	1+130 bis 1+225	Baustellenzufahrt Ost BW 1/1a	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Baustellenzufahrt zur Brückenbaustelle BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke.  Die befestigte Breite der Baustellenzufahrt beträgt 4,00 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.  Die Baustellenzufahrt wird an die St 2088 bzw. die Ausfahrtsrampe Südwest (Knoten St 2088 / <del>St 2053</del> M 13) angeschlossen und mit einer wassergebundenen Decke befestigt.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustellenzufahrt zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  (in Ausführung)	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.11T3	0+305	Sondermeierstraße	a) und b)  Deutsche Bahn AG (Flst. Nr. 553/4, Gemarkung Freimann)  Landeshauptstadt München (Flst. Nr. 576/4, Gemarkung Freimann)  Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (Flst. Nr. 589/27, Gemarkung Freimann)  (E+U)	Bei Bau-km 0+305 wird die Sondermeierstraße von der Baumaß- nahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Sondermeierstraße erhält wie im Bestand eine bituminös be- festigte Decke mit einer Breite von 5,00 m mit ostseitig 1,00 m breitem Bankett. An der Westseite wird der bituminös befestigte und 2,85 m breite Gehweg mit Hochbord wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt München.	Unterlage Nr. 5/1T3  Während der Bau- zeit kommt es zu Sperrungen kürzerer Dauer.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.12T3	0+120 bis 0+180 re	Wartungsweg	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	Von Bau-km 0+120 bis Bau-km 0+180 wird ein Wartungsweg zum Bauwerk BW 0/1 lfd. Nr. 2.1T3 hergestellt.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 2,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 16T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.13T3	0+200 bis 0+300 li	Wartungsweg	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+200 bis Bau-km 0+300 wird ein Wartungsweg entlang des Stützbauwerks lfd. Nr. 2.16T3 hergestellt.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 2,00 m, auf einer Länge von ca. 17 m mindestens jedoch 1,79 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 17T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.14T3	0+315 bis 0+405 li	Wartungsweg	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+315 bis Bau-km 0+405 wird ein Wartungsweg entlang des Stützbauwerks lfd. Nr. 2.17T3 hergestellt.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 2,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.15T3	0+665 bis 0+745 li	Wartungsweg	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+665 bis Bau-km 0+745 wird ein Wartungsweg entlang der Versickerungsanlage VA 2 lfd. Nr. 3.9T3 hergestellt.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 3,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3, 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 19T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.16T3	1+250 re	Feuerwehranschluss	a) und b)  Freistaat Bayern – Straßen- bauverwaltung (E)  Eigentümer Flst. Nr. 1194, Gemarkung Unterföhring (U)	Der bestehende Feuerwehranschluss von der Ausfahrtsrampe lfd. Nr. 1.3T zu Fl.-St. Nr.1194, Gemarkung Unterföhring, wird von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Feuerwehranschluss erhält wie im Bestand eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 3,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flst. Nr. 1194, Gemarkung Unterföhring.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 20T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.17T3	1+375 bis 1+435 li	Wartungsweg	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 1+375 bis Bau-km 1+435 wird ein Wartungsweg entlang der Lärmschutzwand lfd. Nr. 4.3T3 hergestellt.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 3,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.18T3	1+810 bis 1+880 li	Wartungsweg	a) und b) <del>Landeshauptstadt München – Münchner Stadtentwässerung</del> <i>Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1188, Gmkg. Unter- führung</i> (E+U)	Von Bau-km 1+810 bis Bau-km 1+880 ist der östlich der St 2088 bestehende Wartungsweg mit Böschung von der Baumaßnahme betroffen und wird den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Wartungsweg erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 3,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt München - Münchner Stadtentwässerung.	Unterlage Nr. 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.19T3	0+000 bis 0+220 re  und  0+425 bis 0+860 re	Baustraße Südwest	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	<p>Von Bau-km 0+000 bis 0+220 und von Bau-km 0+425 bis 0+860 wird zur Erschließung der Baustelle eine Baustraße erstellt, teils unter Nutzung vorhandener Wege.</p> <p>Im Zuge der Baustraße werden die Behelfsbauwerke BB1 über den Garchinger Mühlbach (Ifd. Nr. 2.27T3), BB2 über den Schwabinger Bach (Ifd. Nr. 2.28T3) und BB3 über den Eiskanal (Ifd. Nr. 2.29T3) errichtet.</p> <p>Die Baustraße erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 5,00 m.</p> <p>Es werden drei Ausweichstellen und zwei Wendeanlagen vorgesehen.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustraße zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Von Bau-km 0+500 bis 0+860 wird die Baustraße zum nicht gewidmeten Feld- und Waldweg Ifd. Nr. 1.4T3 umgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 und 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 23T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.20T3	0+650 bis 0+760 li	Baustraße Nordwest	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	<p>Von Bau-km 0+650 bis Bau-km 0+760 wird zur Erschließung der Baustelle eine Baustraße erstellt.</p> <p>Im Zuge der Baustraße wird das Behelfsbauwerk BB4 über den Eiskanal (Ifd. Nr. 2.30T3) errichtet.</p> <p>Die Baustraße erhält eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 4,00 m.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Baustraße zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 und 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 24T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.21T3	0+550 Bis 0+590 li	Uferweg	a) und b)  Freistaat Bayern - Bayer. Schlösser- u. Seenverwaltung (E+U)	Der bestehende Uferweg wird von der Baumaßnahme betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Uferweg erhält wie im Bestand eine unbefestigte Decke mit einer Breite von 1,00 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.1T3	0+191	BW 0/1 Mühlbachbrücke Brücke über den Gar-chinger Mühlbach	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<del>Verbreiterung der bestehenden</del> Erneuerung der Brücke über den Garching Mühlbach.  Das bestehende Bauwerk aus Stahlbetongewölbe wird abgebrochen und ein neues Bauwerk erstellt, mit getrennten Überbauten je Fahrbahn. nordseitig verbreitert und dem zweibahnigen Ausbau der St 2088 angepasst.  Lichte Weite: 10,40 14,20 m Lichte Höhe im Scheitel: 4,50 5,50 m <del>Verbreiterung:</del> 4,00 m Breite zw. den Geländern: 22,10 m Brückenklasse: 60  Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbulasträger.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. 5.4.4 5/1T3          Bemerkung wie lfd. Nr. 1.1
-------	-------	--	--	---	---

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.2T3	0+306	BW 0/2 Unterführung Brücke über die Sondermeierstraße	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<del>Verbreiterung der bestehenden</del> Erneuerung der Brücke über die Sondermeierstraße.  Das bestehende Bauwerk aus Stahlbetongewölbe wird <b>abgebrochen und ein neues Bauwerk erstellt, mit getrennten Überbauten je Fahrbahn. nordseitig verbreitert und dem zweibahnigen Ausbau der St 2088 angepasst.</b>  Lichte Weite: 10,40 <b>14,20</b> m Lichte Höhe im Scheitel: <del>4,20</del> <b>4,70</b> m <del>Verbreiterung</del> <b>4,00</b> m <b>Breite zw. den Geländern: 22,10</b> m <del>Brückenklasse:</del> <b>60</b>  Kosten- und Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 2.1T3.	Unterlage Nr. <b>5.1.4 5/1T3</b>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 27T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.3T3	0+463	BW 0/3 Brücke über den Schwabinger Bach	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<del>Verbreiterung der bestehenden</del> Erneuerung der Brücke über den Schwabinger Bach.  Das bestehende Bauwerk aus Stahlbetongewölbe wird <b>abgebrochen und ein neues Bauwerk erstellt, mit getrennten Überbauten je Fahrbahn. nordseitig verbreitert und dem zweibahnigen Ausbau der St-2088 angepasst.</b>  Lichte Weite:                   7,00 <b>12,40</b> m Lichte Höhe:                   4,00 <b>4,70</b> m <del>Verbreiterung</del> 5,00 m <b>Breite zw. den Geländern:</b> 22,10 m <del>Brückenklasse:</del> 60	Unterlage Nr. 5.4.4 <b>5/1T3</b>
Kosten- und Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 2.1T3.					

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 28T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.4T3	0+539	BW 0/4 Brücke über den Eiskanal	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p><del>Verbreiterung der bestehenden</del> Erneuerung der Brücke über den Eiskanal.</p> <p>Das bestehende Bauwerk aus Stahlbetongewölbe wird <b>abgebrochen und ein neues Bauwerk erstellt, mit getrennten Überbauten je Fahrbahn.</b> nordseitig verbreitert und dem zweibahnigen Ausbau der St 2088 angepasst.</p> <p>Lichte Weite:                     <del>6,50</del> <b>10,90</b> m  Lichte Höhe:                       <del>4,50</del> <b>4,70</b> m  <del>Verbreiterung</del>                     <b>5,00</b> m  <b>Breite zw. den Geländern:</b>       <b>22,10</b> m  <del>Brückenklasse:</del>                     <b>60</b></p> <p>Kosten- und Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 2.1T3.</p>	Unterlage Nr. <b>5.4.4 5/1T3</b>
-------	-------	---------------------------------------	--	--	-------------------------------------

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.5T2	1+066	BW 1/1a Herzog-Heinrich-Brücke Süd Brücke über die Isar und den Isarkanal	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1 E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer zweiten Brücke über die Isar und den Isarkanal.  Für die Richtungsfahrbahn München/Freimann - Oberführung wird auf der Südseite der bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke zur Überbrückung der Isar und des Isarkanal ein weiteres Brü- ckenbauwerk erstellt.  Die südliche Kappe wird zusätzlich verbreitert, um eine Kollisi- onsschutzwand für Fledermäuse (lfd. Nr. 2.13T2T3) herstellen zu können.  Lichte Weite <span style="float: right;"><del>153,90 m</del> 165,80 m</span> Lichte Höhe <span style="float: right;"><del>≥ 6,60 m</del>/3,00 m</span> ≥ 5,41 m/3,47 m Breite zw. Geländer und Mittelfuge <span style="float: right;"><del>14,15 m</del> 14,55 m</span> Brückenklasse <span style="float: right;"><del>60/30</del></span>	Unterlage Nr. <del>5.1.2, 6.1.1, 7.1</del> 5.1/2T2, 5.1/4T2 5/2T3 15/1T3
				Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	
				Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	
				(in Bauausführung)	

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.6T3	4+065 1+066	BW 1/1b Herzog-Heinrich-Brücke Nord Brücke über die Isar und den Isarkanal	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p><del>Sanierung der bestehenden</del> Erneuerung der Brücke über die Isar und den Isarkanal.</p> <p>Das bestehende Brückenbauwerk wird abgebrochen und ein neues Bauwerk erstellt, das nimmt die Richtungsfahrbahn Oberführung – München/Freimann aufnimmt. Zur Ertüchtigung des Bauwerks werden der Stahlüberbau, die Übergangskonstruktionen, Abdichtungen, Fahrbahnbelag, Kappen und Geländer saniert und auf der Südlichen Bauwerksseite an die neue Brücke der lfd. Nr. 2.5 angeglichen.</p> <p>Auf der nördlichen Kappe wird eine Kollisionsschutzwand für Fledermäuse (lfd. Nr. 2.21T3) hergestellt.</p> <p style="margin-left: 40px;">Lichte Weite: 165,80 m Lichte Höhe: ≥ 5,41 m (Isar, ≥ 3,47 m HQ100) (Kanal)</p> <p style="margin-left: 40px;">Breite zw. Geländer und Mittel- fuge: 14,55 m</p> <p>Kosten- und Unterhaltungsregelung wie lfd. Nr. 2.1T3.</p>	Unterlage Nr. 5.4.2 5/2T3 6.4.4 6.2/2T3 7.4 15/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.7	1+308,628	BW 1/2a Überführung <del>St-2053</del> M 13	a) und b)  Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Abbruch des bestehenden Überführungsbauwerks im Zuge der <del>St-2053</del> M 13 über die St 2088 und Neubau eines Brückenbauwerks zur Überbrückung des zweibahnigen Föhringer Rings.</p> <p>Die bestehende Einfeldbrücke wird nach Abbruch durch eine <del>Zweifeldbrücke</del> Einfeldbrücke an gleicher Stelle ersetzt. Der Querschnitt der Brücke wird dem Bestandsquerschnitt der <del>St-2053</del> M 13 angepasst und ostseitig zur Aufnahme eines 2,5 m breiten kombinierten Geh- und Radweges um 1,50 m verbreitert</p> <p>Lichte Weite:                                 <del>2 x 16,75 m</del>     34,60 m Lichte Höhe:                                     ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern:                 <del>15,03 m</del>     14,75 m Brückenklasse                                 60/30</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung gem. Art. 9 und 41 BayStrWG.</p> <p style="color: teal;">(bereits ausgeführt)</p>	<p>Unterlage Nr. <del>5.1.2, 6.1.1, 6.2.1,</del> <del>7.2</del> 5/2T3</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.8	1+288,052	BW 1/2b Behelfsbrücke	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Neubau einer Behelfsbrücke zur Überbrückung des Baufeldes zum zweibahnigen Ausbau der St 2088 und Abbruch nach Fertigstellung und Verkehrsfreigabe des BW 1/2a der lfd. Nr. 2.7.</p> <p>Zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der <del>St 2053</del> M 13 (Münchener Straße) in Unterführung während der Bauzeit für das BW 1/2a wird eine Behelfsbrücke (Dreifeldbauwerk) mit provisorischen Straßenanschlüssen an die <del>St 2053</del> M 13 gemäß den vorliegenden Unterlagen errichtet.</p> <p>Lichte Weiten:                                 11,00 + 14,00 + 11,00 m Lichte Höhe:   ≥ 4,70 m Breite zw. den Geländern:                     13,21 m Brückenklasse                                     60/30</p> <p>Die Straßenanschlüsse werden nach der Verkehrsfreigabe des BW 1/2a rückgebaut, die freiwerdenden Flächen werden renaturiert. Die Behelfsbrücke wird abgebrochen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.</p> <p><span style="color: teal;">(bereits ausgeführt)</span></p>	<p>Unterlage Nr. <del>5.1.2, 6.1.1, 7.3</del> <span style="color: teal;">ohne Darstellung</span></p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 33T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.9	1+322	Bestehende Geh- und Radwegüberführung	a) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung  b) -	Abbruch einer bestehenden Geh- und Radwegüberführung über den Föhringer Ring.  Infolge Einbeziehung eines kombinierten Geh- und Radwegs in das neue Brückenbauwerk im Zuge der <del>St 2053</del> M 13 (Ifd. Nr. 2.7) wird die bestehende Überführung entbehrlich und der bisher separat geführte Weg aufgelassen, das Brückenbauwerk wird abgebrochen.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.  (bereits ausgeführt)	Unterlage Nr. 5.1-2 <a href="#">ohne Darstellung</a>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.10T3	0+570 0+569 bis 0+605 0+649	Stützmauer Stützbauwerk 0/4	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	Neubau einer bis zu <del>2,80 m</del> 6,90 m hohen Stützmauer gemäß vorliegenden Unterlagen zur Sicherung des durch den zweibahnigen Ausbau erweiterten Erddamms sowie des Eiskanaluferes.  wir eine den wasserwirtschaftlichen Anforderungen nähe Bauweise gewählt.  sten- und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 2.1T3.	Unterlage Nr. 5.1.4 5/1T3 und 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.11T3	<del>1+368</del> 1+366 bis <del>1+435</del> 1+447 re	<del>Stützmauer</del> Stützbauwerk 1/2	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau einer bis zu <del>4,50 m</del> 4,60 m hohen Stützmauer entlang der Zufahrtsrampe Süd-Ost des höhenfreien Anschlusses der St 2053 M 13 gemäß den vorliegenden Unterlagen zur Sicherung der Zufahrtsrampe.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3	Unterlage Nr. 5.1-2 5/2T3 und 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 36T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.12T2	1+171 bis 1+229	Stützkonstruktion Stützbauwerk 1/1	a) -  b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Von Bau-km 1+171 bis Bau-km 1+229 wird zur Abfangung der Böschung und der Gewerbebauten (Sportanlage) auf Flst. Nr. 1194 Gemarkung <del>Freimann</del> <b>Unterföhring</b> ein Stützbauwerk erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Die Höhe des Stützbauwerks beträgt bis zu 2,40 m.  Auf dem Stützbauwerk wird temporär ein Kollisionsschutzzaun (lfd. Nr. 2.26T3) errichtet.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  (in Bauausführung)	Unterlage Nr. <del>5.1/2T2, 5.1/4T2 und 8.2/6T2</del> 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 37T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.13T3	4+065 0+948 bis 1+171 re	Kollisionsschutzwand Kollisionsschutzanlage KA 1/2	a) - b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Neubau einer Kollisionsschutzwand auf der neuen Herzog- Heinrich-Brücke BW 1/1a (Ifd. Nr. 2.5T3).  Auf der südlichen Kappe des Bauwerks wird eine 5,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse gebaut.  Westlich der Isar wird von Bau-km 0+948 bis zur Herzog-Hein- rich-Brücke auf der Südseite der St 2088 (Ifd. Nr. 1.1T3) eine 5,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fleder- mäuse errichtet.  Östlich der Herzog-Heinrich-Brücke wird von der Herzog-Hein- rich-Brücke bis Bau-km 1+171 auf der Südseite der St 2088 (Ifd. Nr. 1.1T3) ein 5,0 m hoher Kollisionsschutzzaun als Über- flughilfe für Fledermäuse errichtet.  Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Tü- ren vorgesehen.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2 und 8.3/6T2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 38T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.14T3	1+150	BW 1/3 Behelfsbrücke über den Isarkanal	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Im Zuge der Baustellenzufahrt (lfd. Nr. 1.9T2T3) wird eine Behelfsbrücke über der bestehenden Brücke über den Mittleren Isarkanal hergestellt.  Die Fahrbahnbreite der Behelfsbrücke beträgt 4,50 m zuzüglich konstruktionsbedingter Außenkappen.  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  (in Bauausführung)	Unterlage Nr. 5.1/4T2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.15T3	0+148 bis 0+178 li	Stützbauwerk 0/1	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+148 bis Bau-km 0+178 wird zur Abfangung der Böschung ein Stützbauwerk als Verlängerung des nördlichen Flügels des Bauwerks 0/1 (Ifd. Nr. 2.1T3) erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Die Höhe des Stützbauwerks beträgt bis zu 5,30 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.16T3	0+212 bis 0+292 li	Stützbauwerk 0/2	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+212 bis Bau-km 0+292 wird zur Abfangung der Böschung ein Stützbauwerk als Lückenschluss zwischen den nördlichen Flügeln der Bauwerke 0/1 (lfd. Nr. 2.1T3) und 0/2 (lfd. Nr. 2.2T3) erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Höhe des Stützbauwerks beträgt bis zu 4,10 m.  Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.17T3	0+325 bis 0+415 li	Stützbauwerk 0/3	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+325 bis Bau-km 0+415 wird zur Abfangung der Böschung ein Stützbauwerk als Verlängerung des nördlichen Flügels des Bauwerks 0/2 (Ifd. Nr. 2.2T3) erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Die Höhe des Stützbauwerks beträgt bis zu 5,90 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 42T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.18T3	0+730 bis 0+830 li	Stützbauwerk 0/5	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+730 bis Bau-km 0+830 wird zur Abfangung der Böschung ein Stützbauwerk erforderlich. Das Stützbauwerk wird Bestandteil der St 2088.  Die Höhe des Stützbauwerks beträgt bis zu 2,90 m.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 43T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.19T3	0+435 bis 0+657 li	Kollisionsschutzwand KA 0/2	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	<p>Von Bau-km 0+435 bis Bau-km 0+657 wird auf der Nordseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3), einschließlich der nördlichen Bauwerkskappen von BW 0/3 (lfd. Nr. 2.3T3), BW 0/4 (lfd. Nr. 2.4T3) und des Stützbauwerks 0/4 (lfd. Nr. 2.10T3), eine 4,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Die Kollisionsschutzwand wird Bestandteil der St 2088.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 44T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.20T3	0+444 bis 0+554 re	Kollisionsschutzwand KA 0/1	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+444 bis Bau-km 0+554 wird auf der Südseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3), einschließlich der südlichen Bauwerkskappen von BW 0/3 (lfd. Nr. 2.3T3) und BW 0/4 (lfd. Nr. 2.4T3), eine 4,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet.  Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.  Die Kollisionsschutzwand wird Bestandteil der St 2088.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 45T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.21T3	0+946 bis 1+153 li	Kollisionsschutzwand KA 1/1	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	<p>Von Bau-km 0+946 bis Bau-km 1+153 wird auf der Nordseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3), einschließlich der nordöstlichen Bauwerkskappe von BW 1/1b (lfd. Nr. 2.6T3), eine 5,0 m hohe Kollisionsschutzwand als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Die Kollisionsschutzwand wird Bestandteil der St 2088.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 46T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

2.22T3	0+470-re	Inspektionsbauwerk über den Schwabinger Bach	a) und b)  Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- u. Seenverwaltung (E+U)	<p><del>Bei Bau-km 0+470 wird ein bestehender Steg über den Schwabinger Bach von der Baumaßnahme berührt und abgebrochen.</del></p> <p><del>Um nach dem Ausbau des Föhringer Rings die neuen Brückenbauwerke BW 0/3 (lfd. Nr. 2.3T3) und BW 0/4 (lfd. Nr. 2.4T3) für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten mit geeignetem Gerät erreichen zu können, wird ein neues Inspektionsbauwerk errichtet.</del></p> <p><del>Die Hauptabmessungen des Inspektionsbauwerks sind:</del></p> <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;"><del>Lichte-Weite:</del></td> <td style="padding-right: 20px;"><del>7,30 m</del></td> <td></td> </tr> <tr> <td><del>Lichte-Höhe:</del></td> <td><del>≥ 0,40 m</del></td> <td><del>(Wasserspiegel)</del></td> </tr> <tr> <td><del>Breite zw. Geländer:</del></td> <td><del>2,00 m</del></td> <td></td> </tr> </table> <p><del>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</del></p> <p><del>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung.</del></p>	<del>Lichte-Weite:</del>	<del>7,30 m</del>		<del>Lichte-Höhe:</del>	<del>≥ 0,40 m</del>	<del>(Wasserspiegel)</del>	<del>Breite zw. Geländer:</del>	<del>2,00 m</del>		Unterlage Nr. 5/4T3
<del>Lichte-Weite:</del>	<del>7,30 m</del>													
<del>Lichte-Höhe:</del>	<del>≥ 0,40 m</del>	<del>(Wasserspiegel)</del>												
<del>Breite zw. Geländer:</del>	<del>2,00 m</del>													

R

Lfd. Nr.  
2.22T3  
entfällt

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 47T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.23T3	0+495 re	Inspektionsbauwerk über den Eiskanal	a) und b)  Freistaat Bayern - Bayer. Schlösser- u. Seenverwaltung (E+U)	Bei Bau-km 0+495 wird ein bestehender Steg über den Eiskanal von der Baumaßnahme berührt und abgebrochen.  Um nach dem Ausbau des Föhringer Rings die neuen Brückenbauwerke BW 0/3 (Ifd. Nr. 2.3T3) und BW 0/4 (Ifd. Nr. 2.4T3) für Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten mit geeignetem Gerät erreichen zu können, wird ein neues Inspektionsbauwerk errichtet.  Die Hauptabmessungen des Inspektionsbauwerks sind:  Lichte Weite: 5,70 m Lichte Höhe: ≥ 1,25 m (Wasserspiegel) Breite zw. Geländer: 2,00 m  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern – Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.24T3	0+657 bis 0+946 li	Kollisionsschutzzaun KA 0/3 (temporär)	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	<p>Von Bau-km 0+657 bis Bau-km 0+946 wird nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Nordseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3) temporär ein 4,0 m hoher Kollisionsschutzzaun als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Der Kollisionsschutzzaun wird für die Dauer der Nutzung Bestandteil der St 2088.</p> <p>Die Nutzung erfolgt bis die neue Bepflanzung die Funktion als Überflughilfe für Fledermäuse erfüllt. Anschließend wird der Kollisionsschutzzaun rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 und 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 49T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.25T3	0+756 bis 0+948 re	Kollisionsschutzzaun KA 0/4 (temporär)	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	<p>Von Bau-km 0+756 bis Bau-km 0+948 wird nach Abschluss der Bauarbeiten auf der Südseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3) temporär ein 4,0 m hoher Kollisionsschutzzaun als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Der Kollisionsschutzzaun wird für die Dauer der Nutzung Bestandteil der St 2088.</p> <p>Die Nutzung erfolgt bis die neue Bepflanzung die Funktion als Überflughilfe für Fledermäuse erfüllt. Anschließend wird der Kollisionsschutzzaun rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 und 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.26T3	1+171 bis 2+229 re	Kollisionsschutzzaun KA 1/3 (temporär)	a) -  b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (E+U)	<p>Von Bau-km 1+171 bis Bau-km 2+229 wird auf der Südseite der St 2088 (Ifd. Nr. 1.1T3) temporär ein Kollisionsschutzzaun auf dem Stützbauwerk 1/1 (Ifd. Nr. 2.12T3) als Überflughilfe für Fledermäuse errichtet. Die Höhe des Schutzzauns beträgt bis zu 5 m.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Der Kollisionsschutzzaun wird für die Dauer der Nutzung Bestandteil der St 2088.</p> <p>Die Nutzung erfolgt bis die neue Bepflanzung die Funktion als Überflughilfe für Fledermäuse erfüllt. Anschließend wird der Kollisionsschutzzaun rückgebaut.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 51T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.27T3	0+180 re	BB 1 Behelfsbrücke im Zuge der Baustraße Südwest über den Garchingener Mühlbach	a) - b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	Bei Bau-km 0+180 wird im Zuge der Baustraße Südwest (lfd. Nr. 1.19T3) eine Behelfsbrücke über den Garchingener Mühlbach errichtet.  Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind:  Lichte Weite: 10,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 52T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.28T3	0+470 re	BB 2 Behelfsbrücke im Zuge der Baustraße Südwest über den Schwabinger Bach	a) - b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	Bei Bau-km 0+470 wird im Zuge der Baustraße Südwest (lfd. Nr. 1.19T3) eine Behelfsbrücke über den Schwabinger Bach errichtet.  Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind:  Lichte Weite: 9,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 53T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.29T3	0+495 re	BB 3 Behelfsbrücke im Zuge der Baustraße Südwest über den Eiskanal	a) - b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	Bei Bau-km 0+495 wird im Zuge der Baustraße Südwest (lfd. Nr. 1.19T3) eine Behelfsbrücke über den Eiskanal errichtet.  Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind:  Lichte Weite: 6,00 m Fahrbahnbreite: 5,00 m  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 54T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.30T3	0+735 li	BB 4 Behelfsbrücke im Zuge der Baustraße Nordwest über den Eiskanal	a) - b) Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung (U)	Bei Bau-km 0+735 wird im Zuge der Baustraße Nordwest (lfd. Nr. 1.20T3) eine Behelfsbrücke über den Eiskanal errichtet.  Die Hauptabmessungen des Bauwerkes sind:  Lichte Weite: 14,00 m Fahrbahnbreite: 4,00 m  Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Behelfsbrücke zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3 und 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.31T3	1+140 li	Kabelhaus	a) Stadtwerke München GmbH	Bei Bau-km 1+140 muss im Zuge der Baumaßnahme ein Kabelhaus beseitigt werden.	Unterlage Nr. 5/2T3
			b) -	Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Es gilt im Übrigen das Entschädigungsrecht.	



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.1T3	<del>0+015 0+000</del> bis 0+520 0+480	Entwässerungskanal, Kontrollschächte, <del>Raubettmulde</del>	a) - b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p>Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Kontrollschächten zur Aufnahme des Oberflächenwassers der Richtungsfahrbahn Oberführung – München/Freimann (tiefliegender Fahrbahnrand bei der Mitteltrennung) <b>und des im Bereich der Bauwerke BW 0/1 (lfd. Nr. 2.1T3), BW 0/2 (lfd. Nr. 2.2T3) und BW 0/3 (lfd. Nr. 2.3T3) anfallenden Oberflächenwassers</b> mit Anschluss an <del>das die Ab-</del> <b>die Ab-</b> setz- und Versickerbeckenanlage der lfd. Nr. 3.2T3 <del>über eine 2,0 m breite Raubettmulde in der nordseitigen Dammböschung bei Bau-km 0+520.</del></p> <p><del>Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.</del></p> <p><b>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</b></p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.</p>	<p>Unterlage Nr. <del>5.4.4</del> <b>5/1T3</b></p> <p><del>Bemerkung wie lfd. Nr. 1.1</del></p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

3.2T3	0+530 li	Absetz- und Versickerbeckenanlage (AA 1 und VA 1)	a) - b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p>Neubau eines <b>einer</b> Absetz- und Versickerbeckenanlage zur Aufnahme und Ableitung des Oberflächenwassers des Entwässerungskanals der lfd. Nr. 3.1T3.</p> <p>Die Becken werden 1,60 m tief angelegt und durch einen Filterdamm aus mit Filterkies überschütteten Gabionen voneinander getrennt. Die Beckenböschungen sind 1:1,5 bis 1:2 geneigt.</p> <p>Die in die Becken einzuleitende Wassermenge beträgt 24,9 l/s (<math>r_{60}</math>, <math>n=0,2</math>).</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Erforderlicher Stauraum der Becken:</td> <td style="text-align: right;">108 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vorhandener Stauraum der Becken:</td> <td style="text-align: right;">120 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Maximale Aufstauhöhe:</td> <td style="text-align: right;">1,00 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Enttlerungszeit bei einer Sickerrate von 2 cm/h:</td> <td style="text-align: right;">~ 56 Std. (= 2,3 Tage)</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Versickerungsfläche:</td> <td style="text-align: right;">725 m<sup>2</sup></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tiefe:</td> <td style="text-align: right;">0,50 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Einstauhöhe:</td> <td style="text-align: right;">0,38 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Speichervolumen:</td> <td style="text-align: right;">277 m<sup>3</sup></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Entleerungszeit:</td> <td style="text-align: right;">21 Std.</td> </tr> </table>	Erforderlicher Stauraum der Becken:	108 m <sup>3</sup>	Vorhandener Stauraum der Becken:	120 m <sup>3</sup>	Maximale Aufstauhöhe:	1,00 m	Enttlerungszeit bei einer Sickerrate von 2 cm/h:	~ 56 Std. (= 2,3 Tage)	Versickerungsfläche:	725 m <sup>2</sup>	Tiefe:	0,50 m	Einstauhöhe:	0,38 m	Speichervolumen:	277 m <sup>3</sup>	Entleerungszeit:	21 Std.	Unterlage Nr. 5.1-4 5/1T3
Erforderlicher Stauraum der Becken:	108 m <sup>3</sup>																						
Vorhandener Stauraum der Becken:	120 m <sup>3</sup>																						
Maximale Aufstauhöhe:	1,00 m																						
Enttlerungszeit bei einer Sickerrate von 2 cm/h:	~ 56 Std. (= 2,3 Tage)																						
Versickerungsfläche:	725 m <sup>2</sup>																						
Tiefe:	0,50 m																						
Einstauhöhe:	0,38 m																						
Speichervolumen:	277 m <sup>3</sup>																						
Entleerungszeit:	21 Std.																						

Die Kosten und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 3.1T3.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.3T3	0+915 0+945 bis 0+967 0+970	Entwässerungskanal, Kontrollschächte, Absetzschächte, Absetzanlage (AA 4) Raubettmulden	a) - b) wie lfd. Nr. 1.1T3	Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Kontrollschächten, Absetzschächten und Absetzanlage Raubettmulden zur Übernahme und Weiterleitung des Oberflä- chenwassers der Herzog-Heinrich-Brücken Süd (lfd. Nr. 2.5T2 und 2.6).  Die Bauwerksentwässerungsanlagen werden an das geplante Entwässerungssystem gemäß vorliegender Planunterlage an- geschlossen. Das Oberflächenwasser des nördlichen südlichen Bauwerks wird bei Bau-km 0+915 0+945 über eine 2,0 m breite Raubettmulde in der Dammböschung Absetzanlage in die Ent- wässerungsmulde der lfd. Nr. 3.4T3 abgeführt. Entsprechendes ist für den südlichen Überbau bei Bau-km 0+950 vorgesehen.  Die Kosten und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 3.1T3.	Unterlage Nr. 5-1-2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 59T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.4T3	0+815 bis 0+980 re	0+750 Entwässerungsmulde (VA 4)	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	Neubau einer 3,50 m breiten und 40 cm tiefen Entwässerungsmulde aus sickertfähigem Material zur Ableitung des Oberflächenwassers der Herzog-Heinrich-Brücken Süd (lfd. Nr. 2.5T2 und 2.6) in den Untergrund.  Die Entwässerungsmulde wird mit belebtem Boden abgedeckt und erhält Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern.  Die Mulde ist für eine 15-minütige Regenspende von 135 l/s x ha und einer Häufigkeit von 0,2/a (fünfjährige Häufigkeit) bemessen und ausgelegt worden.  Kosten und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 3.1T3.	Unterlage Nr. 4.1, 5.1.2 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.5T3	4+173 1+155 bis 4+435 1+645 re  4+195 1+160 bis 4+550 1+745 li	Entwässerungsmulde (VA 5)	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau einer 2,00 m breiten und <del>25</del> 30 cm tiefen Entwässerungsmulde entlang der Richtungsfahrbahnen <del>der St 2088</del> und der Rampen des höhenfreien Anschlusses der <del>St 2053</del> M 13 zur Ableitung des Oberflächenwassers in den Untergrund.  Die Entwässerungsmulden werden mit belebtem Boden abgedeckt und erhalten Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern. <i>Als Notüberlauf werden bereichsweise in den Erdschwellen Absetzschächte hergestellt, die unterhalb der Mulden mit Rohrigolen verbunden sind.</i>  <del>Die Mulde ist für eine 15-minütige Regenspende von 135 l/s x ha und einer Häufigkeit von 0,2/a (fünfjährige Häufigkeit) bemessen und ausgelegt worden.</del>  Die Kosten und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. <del>4.1, 5.1.2, 5.1.3</del> 5/2T3 und 5/3T3 14/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 61T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.6T3	<del>4+800</del> 1+805 bis 1+890	Entwässerungskanal, Kontrollschächte, <del>Absetzschächte</del> Absetzanlage (AA 6)	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Kontrollschächten und <del>Absetzschächten</del> zur Aufnahme des Oberflächenwassers der Richtungsfahrbahn Oberföhring – München/Freimann (tiefliegender Fahrbahnrand bei der Mitteltrennung).  Der Kanal quert bei Bau-km <del>4+800</del> 1+815 die Richtungsfahr- bahn München/Freimann – Oberföhring und schließt an die Sickermulde der lfd. Nr. 3.7T3 an.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.  Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. <del>5-1-3</del> 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.7T3	4+775 1+715 bis 4+825 1+800 re	Entwässerungsmulde (VA 6)	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Neubau einer 3,50 m breiten und <del>30</del> 40 cm tiefen Entwässerungsmulde aus sickerfähigem Material zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungskanal der lfd. Nr. 3.6T3.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird mit belebtem Boden abgedeckt und erhält Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern.</p> <p>Die Mulde ist für eine <del>15-minütige Regenspende von 135 l/s x ha</del> und einer Häufigkeit von 0,2/a (fünfjährige Häufigkeit) bemessen und ausgelegt worden.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung – gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.</p>	Unterlage Nr. <del>5-1-3</del> 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 63T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.8T3	0+545 bis 0+655	Entwässerungskanal, Kontrollschächte, Absetzanlage (AA 2)	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Kontrollschächten und Absetzanlage zur Aufnahme des Oberflächenwassers im Bereich des BW 0/4 (Ifd. Nr. 2.4T3).  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Unterhaltsregelung wie Ifd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. 5/1T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 64T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.9T3	0+700 li	Entwässerungsmulde (VA 2)	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Neubau einer 3,00 m breiten und 40 cm tiefen Entwässerungsmulde aus sickerfähigem Material zur Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Entwässerungskanal der lfd. Nr. 3.8T3.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird mit belebtem Boden abgedeckt und erhält Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern.</p> <p>Die Mulde ist für eine Häufigkeit von 0,2/a (fünfjährige Häufigkeit) bemessen und ausgelegt worden.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3, 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 65T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.10T3	0+925 bis 0+970 li	Entwässerungskanal, Kontrollschächte, Absetzanlage (AA 3)	a) - b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Kontrollschächten und Absetzanlage zur Übernahme und Weiterleitung des Oberflächenwassers der Herzog-Heinrich- Brücke Nord (lfd. Nr. 2.6T3).  Die Bauwerksentwässerungsanlagen werden an das geplante Entwässerungssystem gemäß vorliegender Planunterlage an- geschlossen. Das Oberflächenwasser des nördlichen Bauwerks wird bei Bau-km 0+925 über eine Absetzanlage in die Entwässerungsmulde der lfd. Nr. 3.11T3 abgeführt.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 66T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.11T3	0+840 bis 0+985 li	Entwässerungsmulde VA 3	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Neubau einer im Mittel 5,00 m breiten und 40 cm tiefen Entwässerungsmulde aus sickerfähigem Material zur Ableitung des Oberflächenwassers der Herzog-Heinrich-Brücke Nord (lfd. Nr. 2.6T3) in den Untergrund.</p> <p>Die Entwässerungsmulde wird mit belebtem Boden abgedeckt und erhält Erdschwellen, um die Versickerung und Verdunstung innerhalb der Mulde zu fördern.</p> <p>Die Mulde ist für eine Häufigkeit von 0,2/a (fünfjährige Häufigkeit) bemessen und ausgelegt worden.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 67T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.12T3	0+820 bis 0+840 li	Entwässerungskanal, Einlaufschacht	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Neubau eines Entwässerungskanals, Nennweite 300 mm, mit Einlaufschacht zur Ableitung des nicht vor dem Stützbauwerk (lfd. Nr. 2.18T3) versickerten Oberflächenwas- sers.  Die Entwässerungsanlage wird an das geplante Entwässe- rungssystem lfd. Nr. 3.11T3 gemäß vorliegender Planunterlage angeschlossen.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 68T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.1T3	0+000 bis <del>0+340</del> 0+326 re	Lärmschutzwand LA 0/1	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p>Neubau einer Lärmschutzwand, <del>h = 2 m über FOK</del>, die sicherstellt, dass die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge eingehalten werden.</p> <p>Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt:  von 0+000 bis 0+168: 2,00 m über Gradiente.  von 0+168 bis 0+326: 4,00 m über Gradiente.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Unterlagen. Der Abstand der Wand vom Fahrbahnrand beträgt <del>2,50 [mind. 2,40]<sup>1</sup></del> 2,00 m.</p> <p>Zur breitflächigen Ableitung des Oberflächenwassers über das Bankett und die Dammböschung, sind unterhalb der Wandelemente Entwässerungsschlitze vorgesehen.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p><del>Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.</del></p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 1.1T3.</p>	<p>Unterlage Nr. <del>3.1, 4.1, 5.1.1</del> 3/1T3, 14/1T3, 5/1T3, 6.1/1T3</p> <p><del>Bemerkung wie lfd. Nr. 1.1</del></p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 69T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
4.1T3

*\*1 Mit Planfeststellungsbeschluss 225.5-43543 St 2088-001 vom 26.07.2004 (Ziff. A 3.4 i.V. mit Ziff. B.1) wurde der Ausbauquerschnitt westlich der Isar abweichend der damaligen Planunterlagen 4 und 5.2 (Straßenquerschnitt und Bauwerksverzeichnis) auf 7,30 m Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn abgeändert. Anstelle eines begrünten Mittelstreifens wurde auf reduzierter Breite eine doppelseitige Betonschutzwand vorgesehen, die Bankette wurden im Gegenzug auf 2,40m verbreitert. Bei gleicher Kronenbreite blieben die Lärmschutzwände in ursprünglich geplanter Lage bestehen.  
Der Ausbauquerschnitt über und östlich der Isar wurde nicht geändert.  
Die Festsetzungen der Nebenbestimmung sind in eckigen Klammern und Kursivschrift ergänzt.*

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.2T3	0-055 bis 0+290 0+346 li	Lärmschutzwand LA 0/2	a) -  b) wie lfd. Nr. 1.1T3	<p>Neubau einer Lärmschutzwand, h = 4 m über FOK <del>Gradiente</del>, die sicherstellt, dass die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge eingehalten werden.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Unterlagen. Der Abstand der Wand vom Fahrbahnrand beträgt <del>2,50 [mind. 2,40]</del> 2,00 m.</p> <p>Zur breitflächigen Ableitung des Oberflächenwassers über das Bankett und die Dammböschung, sind unterhalb der Wandelemente Entwässerungsschlitze vorgesehen.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt die Landeshauptstadt München als Sonderbaulastträger.</p> <p>Kosten und Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 4.1T3.</p>	<p>Unterlage Nr. <del>3.1, 4.1, 5.1.1</del> 3/1T3, 14/1T3, 5/1T3, 6.2/1T3</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
4.2T3

*\*1 Mit Planfeststellungsbeschluss 225.5-43543 St 2088-001 vom 26.07.2004 (Ziff. A 3.4 i.V. mit Ziff. B.1) wurde der Ausbauquerschnitt westlich der Isar abweichend der damaligen Planunterlagen 4 und 5.2 (Straßenquerschnitt und Bauwerksverzeichnis) auf 7,30 m Fahrbahnbreite je Richtungsfahrbahn abgeändert. Anstelle eines begrünten Mittelstreifens wurde auf reduzierter Breite eine doppelseitige Betonschutzwand vorgesehen, die Bankette wurden im Gegenzug auf 2,40m verbreitert. Bei gleicher Kronenbreite blieben die Lärmschutzwände in ursprünglich geplanter Lage bestehen.  
Der Ausbauquerschnitt über und östlich der Isar wurde nicht geändert.  
Die Festsetzungen der Nebenbestimmung sind in eckigen Klammern und Kursivschrift ergänzt.*



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.3T3	<del>1+390</del> <del>{1+350}</del> <sup>2</sup> 1+320 bis 1+490 1+455 li	Lärmschutzwand LA 1/1	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	<p>Neubau einer Lärmschutzwand mit einer Lärmschirmhöhe von 5 m über FOK, die sicherstellt, dass die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV bei der prognostizierten Verkehrsmenge eingehalten werden.</p> <p>Die technische Ausführung erfolgt gemäß den vorliegenden Unterlagen. Die Wand wird oberhalb der Einschnittsböschung angeordnet, ihre Höhe entwickelt sich ab vorhandenem Geländeniveau beträgt 4,50 m über Geländeoberkante.</p> <p>Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung gemäß Art. 9 und 41 BayStrWG.</p> <p>Unterhaltsregelung wie lfd. Nr. 4.1T3.</p>	Unterlage Nr. <del>3.1, 4.1, 5.1.2</del> 3/1T3, 14/1T3, 5/2T3, 6.2/2T3, 14/1T3
	<p><sup>2</sup> mit Planänderungsbeschluss 225.5-43543 St 2088-001 vom 13.04.2005 wurde die Verlängerung der Lärmschutzwand um ca. 40 m Richtung M 13 genehmigt. Die Festsetzungen dieses Änderungsbeschlusses sind in geschweiften Klammern und Kursivschrift ergänzt.</p>				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 73T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.4T3	1+450 bis 1+657 li	Lärmschutzwand LA 1/2	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Von Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+657 wird entlang der Nordseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3) eine Lärmschutzwand errichtet.  Die Höhe über Gradiente beträgt 5,00 m.  Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/2T3 und 5/3T3, 6.2/2T3 und 6.2/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 74T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4.5T3	0+326 bis 0+444 re	Lärmschutzwand LA 0/3	a) -  b) Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung (E+U)	Von Bau-km 0+326 bis Bau-km 0+444 wird entlang der Südseite der St 2088 (lfd. Nr. 1.1T3) eine Lärmschutzwand errichtet.  Die Höhe über Gradiente beträgt <del>3,00 m</del> <b>4,00 m</b> .  Für Unterhaltungsarbeiten sind in regelmäßigen Abständen Türen vorgesehen.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern - Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 5/1T3, 6.1/1T3

**R**

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.1T3	0+303  0+310  0+535  <del>0+960</del> 0+740 bis 1+238  1+305  1+313  1+333  1+315 bis 1+800	Bestehende Telekommunikationslinie	a) + b) Deutsche Telekom AG	Die Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG werden durch die Ausbaumaßnahmen überbaut.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen und geschützt.  Die Kostenregelung richtet sich nach <del>§ 50 ff TKG</del> §§ 125ff TKG.	Unterlage Nr. <del>5.1.1, 5.1.2</del> 5/1T3, 5/2T3, 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.2T3	1+166 bis 1+400  1+662 1+200 bis 1+674	Bestehendes 110 kV-Kabel	a) + b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>In den angegebenen Bereichen <del>wird</del> <b>wird werden</b> durch die Bau- maßnahme ein 110 kV-Kabel der Stadtwerke München GmbH berührt.</p> <p>Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraßen lfd. Nrn. 1.9T2T3 und 1.10T2 sowie BW 1/3 lfd. Nr. 2.14T2T3 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.</p> <p><del>Das</del> <b>Die</b> Kabel <del>wird</del> <b>wird werden</b>, soweit erforderlich, den neuen Ver- hältnissen angepasst und geschützt. <del>Im Abschnitt zwischen</del> <del>Bau-km 1+260 und 1+400 wird das Kabel an den oberen Rand</del> <del>der neuen Einschnittsböschung verlegt.</del></p> <p>Die Kostentragung erfolgt nach <del>privatrechtlicher Vereinbarung</del> <b>bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</b></p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	<p>Unterlage Nr. <del>5.1/2T2, 5.1/3,</del> <b>5.1/4T2</b> <b>5/2T3, 5/3T3</b></p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.3T3	(1) 1+334  (2) 1+317 bis 1+510 li  (3) 1+215	(1+2) Bestehende-Strom- kabel  (3) Bestehendes Fern- meldekabel	a) + b) <del>E.ON Bayern AG</del> Bayernwerk AG	Im angegebenen Abschnitt <del>wird</del> <b>werden</b> durch die Baumaß- nahme ein Erdkabel der <del>E.ON Bayern AG</del> <b>Bayernwerk AG</b> be- rührt.  <del>Das</del> <b>Die</b> Erdkabel <b>(1+2) werden</b> <del>wird</del> , soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, und zwar durch <del>Sicherungs- und Schutzmaßnahmen</del> <b>Verlegung</b> im Querungsbereich bei Bau- km 1+334 und durch Verlegung im Bereich der neuen Ein- schnittsböschung zwischen Bau-km <del>1+334</del> <b>1+317</b> und 1+510.  <b>Das zugehörige Fernmeldekabel (3) wird soweit erforderlich ge- schützt.</b>  Die Kostenregelung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der <del>E.ON Bayern AG</del> <b>Bayernwerk AG</b> .	Unterlage Nr. 5.1.2, 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 78T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.4	0+305	Bestehende Wasserleitungen DN 100 und DN 700	a) + b) Stadtwerke München GmbH	<p>Die bestehenden Wasserleitungen unterqueren den Föhlinger Ring im Zuge der Sondermeierstraße und werden durch die Verbreiterung den Ersatzneubau des Bauwerks 0/2 der lfd. Nr. 2.2T3 berührt.</p> <p>Soweit Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5.4.1, 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 79T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.5T3	4+304 4+318  1+292  4+316 1+292 bis 1+890 li	Bestehende Wasserleitungen DN 200 und DN 300	a) + b) Stadtwerke München GmbH	<p>In den angegebenen Bereichen werden durch die Baumaßnahme Anlagen der Wasserversorgung der Stadtwerke München GmbH berührt.</p> <p><del>Die Anlagen müssen an die neuen Fahrbahnen bzw. Böschungen sowie an die neue Bauwerkskonstruktion des Bauwerks 1/2 a der lfd. Nr. 2.7 angeglichen werden.</del> Die für das Bauwerk 1/2a (lfd. Nr. 2.7T3) angepasste und bei Bau-km 1+292 neuverlegte Leitung wird gesichert.</p> <p>Die Anlage wird im Bereich Bau-km 1+292 bis 1+890 li als Folgemaßnahme in eine neue Trasse (5.24T3) verlegt und damit an die neuen Verhältnisse angeglichen.</p> <p>Die Änderungen werden im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach <del>den bestehenden Vereinbarungen</del> bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlagen Nr. 5.1.2, 5.1.3, 5/2T3, 5/3T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.6T3	0+308  0+793 bis 0+870  1+300 1+295	Bestehende Niederdruck- Gasleitungen	a) + b) Stadtwerke München GmbH	<p>Die bestehenden Niederdruck-Gasleitungen queren den Föhringer Ring im Zuge der Sondermeierstraße und der St-2053 M 13.</p> <p>Im Abschnitt zwischen Bau-km 0+793 und 0+870 wird eine <b>aufgelassene</b> Niederdruck – Gasleitung durch die Dammböschung der Fahrbahnen sowie den begleitenden Weg der lfd. Nr. 1.4T3 überbaut.</p> <p>Soweit Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei dem <b>Ersatzneubau der Verbreiterung</b> des Bauwerks 0/2 der lfd. Nr. 2.2T3 <del>und beim Neubau des Bauwerks 1/2 a der lfd. Nr. 2.7</del> sowie im Überbauungsbereich erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt. <b>Die für das Bauwerk 1/2a (lfd. Nr. 2.7) angepasste und bei Bau-km 1+295 neuverlegte Leitung wird soweit erforderlich gesichert.</b></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach <del>den bestehenden Vereinbarungen</del> <b>bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</b></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. <b>5.1.1, 5.1.2, 5/1T3, 5/2T3</b>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.7T3	<del>0+527</del> 0+485 bis 0+570  1+167  0+731 bis 1+900 0+985 bis 1+327	Bestehende Hochdruck- Gasleitungen DN 200 PN 40 DN 400 PN 40	a) + b) Stadtwerke München GmbH	In den angegebenen Bereichen werden durch die Baumaßnahmen Anlagen der Gasversorgung der Stadtwerke München GmbH berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraßen lfd. Nrn. 1.9T2T3 und 1.10T2 sowie BW 1/3 lfd. Nr. 2.14T2T3 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  <del>Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bei den Sanierungsmaßnahmen der bestehenden Herzog-Heinrich-Brücke, BW 1/1 b der lfd. Nr. 2.6, sowie Anpassungen an die Fahrbahnen und Böschungen werden, soweit erforderlich, im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.</del>  Durch den Ersatzneubau des BW 0/4 (lfd. Nr. 2.4T3) wird die Leitung im Bereich 0+485 bis 0+570 den neuen Verhältnissen angepasst und als Folgemaßnahme in eine neue Trasse (lfd. Nr. 5.38T3) verlegt.  Durch den Ersatzneubau des BW 1/1b (lfd. Nr. 2.6T3) wird die Anlage im Bereich von 0+870 bis 1+675 als Folgemaßnahme in die Ersatztrasse (lfd. Nr. 5.40T3) und den Düker (lfd. Nr. 5.36T3) verlegt und an die bestehenden Trassen angeschlossen.  <del>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</del>  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. <del>5.1.1., 5.1.2., 5.1/2T2, 5.1/4T2, 5/1T3, 5/2T3, 5/3T3</del>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 82T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.8T3	0+310 bis 0+365 li  0+608  1+853	Bestehende Fernwärmeleitungen	a) + b) Stadtwerke München GmbH	<p>Die Fernwärmeleitung im Bereich zwischen Bau-km 0+310 und 0+365 wird soweit erforderlich gesichert. Der Fernwärmestollen bei Bau-km 0+608 und die Fernwärmeleitung bei Bau-km 1+853 werden durch die Ausbaumaßnahme überbaut.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, geschützt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5.1.1, 5.1.3, 5/1T3, 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 83T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.9T3	(1) 0+307 (2) 0+850 (3) 1+295 bis 1+490 li (4) 1+848 (5) 1+840 bis 1+890  (6) 1+643 bis 1+805	Bestehende Entwässerungskanäle (1) DN 250 (2) 2 x DN 1200 (3) DN 2500 (4) Ei 2000/2500 (5) Ei 2900/3000 (6) KA 4700/4000	a) + b) <del>Stadtentwässerungswerke</del> Münchner Stadtentwässerung	In den angegebenen Bereichen werden Anlagen der Stadtentwässerungswerke durch die Ausbaumaßnahmen überbaut.  Die Anlagen werden, soweit erforderlich, geschützt.  Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Vereinbarungen.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den <del>Stadtentwässerungswerken München</del> der Münchner Stadtentwässerung.	Unterlage Nr. <del>5.1.1, 5.1.2, 5.1.3,</del> 5/1T3, 5/2T3, 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.10T3	0+000 bis 1+250 1+140 re	Bestehende Datenkabel	a) +b) 1. <del>Global Metro Networks — GmbH</del> 2. <del>Alcatel Contracting — GmbH</del> 1. BT (Germany) GmbH 2. eunetworks 3. Lumen Technologies Inc. 3. <del>Level (3) — Communications — GmbH</del> 4. <del>Metromedia Fiber — Network GmbH</del> 4. Colt Technology Service GmbH 5. Interoute Gemany GmbH 6. Telia Company AB 7. MTI Teleport München GmbH 8. NGN Fibernetwork KG (E+U)	Die in gemeinsamer Trasse vorhanden Datenkabel zwischen Bau-km 0+000 und 1+250 1+140 werden durch die Neubaumaßnahme berührt.  <del>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, geschützt. Ab Bau-km 0+740 bis zum Bauende der Rampe Süd-West des Anschlusses der St 2053 wird im Benehmen mit den Betreibern eine Verlegung gemäß vorliegender Planunterlagen vorgenommen.</del>  Die Kostenregelung erfolgt gemäß privatrechtlicher Vereinbarung. <span style="color: teal;">richtet sich nach §§ 125ff TKG.</span>  <span style="color: teal;">Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angeglichen, und zwar durch Neuverlegung in eine gemeinsame Spartenstrasse zwischen Bau-km 0+000 und 1+140 (lfd. Nr. 5.41T3).</span>  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Betreibern.	Unterlage Nr. <span style="color: teal;">5.1.1, 5.1.2, 5/1T3, 5/2T3</span>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 85T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

5.11T2	1+075 bis 1+120	Fernmeldekabel	a) + b) E+U: Uniper SE	Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Fernmeldekabel der Uniper SE berührt.	Unterlage Nr. 5.1/2T2, 5.1/4T2, 5/2T3
--------	-----------------------	----------------	---------------------------	---	---

Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. ~~1.9T2~~ **2T3** erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Uniper SE durchgeführt.

Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.

Die Unterhaltung verbleibt bei der Uniper SE.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.12T2	1+130 bis 1+240	Trinkwasserhauptleitung HW 5 DN 1000	a) + b) E+U: Stadtwerke München GmbH	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme die Trinkwasserhauptleitung HW 5 der Stadtwerke München GmbH berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2T3 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. <del>5.1/4T2</del> , 5.2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 87T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.13T3	1+140 bis 1+230  1+420	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) + b) E+U: Lumen Technologies Inc. (ehemals Centurylink Com- munications Germany GmbH)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Lumen Technologies Inc. berührt.  Soweit bauzeitlich Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wegen der Baustraße lfd. Nrn. 1.9T2T3 erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Lumen Technologies Inc. durchgeführt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst, in eine neue Trasse verlegt (lfd. Nr. 5.41T3) und ge- schützt.  Die Kostenregelung richtet sich nach <del>§68 ff TKG</del> §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Lumen Technologies Inc..	Unterlage Nr. <del>5.1/4T2</del> 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 88T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.14T3	0+000 bis 0+400	Fernmeldekabel	a) + b) DB Netz AG (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Fernmeldeanlage der DB Netz AG berührt.</p> <p>Die Anlage wird soweit erforderlich für die Baumaßnahmen gesichert.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt nach privatrechtlicher Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der DB Netz AG.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 89T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.15T3	0+302	110 kV-Kabel Telekommunikationslinie (Fernmeldekabel)	a) + b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Die bestehenden Anlagen unterqueren den Föhrringer Ring im Zuge der Sondermeierstraße und werden durch den Ersatzneubau des Bauwerks 0/2 der lfd. Nr. 2.2T3 berührt.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich für die Baumaßnahmen gesichert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 90T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.16T3	0+304	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) 1. Interoute Germany GmbH 2. Telia Company AB (E+U)	Die bestehende Telekommunikationslinie unterquert den Föhlinger Ring im Zuge der Sondermeierstraße und wird durch den Ersatzneubau des Bauwerks 0/2 der lfd. Nr. 2.2T3 berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst und gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den jeweiligen Betreibern.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.17T3	0+400 bis 0+600	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) 1. BT (Germany) GmbH 2. eunetworks (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Te- lekommunikationslinie der BT (Germany) GmbH und eunetworks überbaut.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an- gepasst und gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung verbleibt bei den jeweiligen Betreibern.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 92T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.18T3	0+515 bis 0+760	110 kV-Kabel Mittelspannungsfreilei- tung	a) + b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Anlagen der Stadtwerke München berührt.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 93T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.19T3	0+731	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) 1. BT (Germany) GmbH 2. eunetworks (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der BT (Germany) GmbH und eunetworks überbaut.</p> <p>Die Anlage wird soweit erforderlich für die Baumaßnahmen gesichert und an die Trasse (lfd. Nr. 5.41T3) angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei den jeweiligen Betreibern.</p>	<p>Unterlage Nr. 5/1T3 5/2T3</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 94T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.20T3	0+731	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Colt Technology Service GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie der Colt Technology Service GmbH überbaut.</p> <p>Die Kabel werden soweit erforderlich für die Baumaßnahmen gesichert und an die Trasse (lfd. Nr. 5.41T3) angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Colt Technology Service GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 95T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.21T3	1+140 bis 1+230	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) 1. BT (Germany) GmbH 2. eunetworks 3. MTI Teleport München GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationsanlage der BT (Germany) GmbH, der eunetworks und der MTI Teleport München GmbH berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst und dafür in die neue Trasse (lfd. Nr. 5.41T3) verlegt.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den Betreibern.	Unterlage Nr. 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.22T3	1+140 bis 1+230	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Colt Technology Service GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationsanlage der Colt Technology Service GmbH berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst und dafür in die neue Trasse (lfd. Nr. 5.41T3) verlegt.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei dem Betreiber.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 97T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.23T3	1+140 bis 1+890	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) 1. NGN Fibernetwork KG 2. Interoute Gemany GmbH 3. Telia Company AB (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationsanlage der NGN Fibernetwork KG, Interoute Germany GmbH und Telia Company AB berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst und dafür in die neue Trasse (lfd. Nr. 5.41T3) verlegt.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei den Betreibern	Unterlage Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 98T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.24T3	1+292 bis 1+890 li	Wasserleitung DN 300	a) + b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden Spartenverlegungen als Folge- maßnahmen der Stadtwerke München GmbH zum Ersatz der Leitungen (lfd. Nr. 5.5T3) geplant und durchgeführt.</p> <p>Die Baurechterlangung erfolgt im Zuge der 3. Tektur.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenver- trag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlagen Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 99T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.25T3	1+200 bis 1+240	Stromleitungen	a) und b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme bestehende Stromleitungen der Stadtwerke München GmbH überbaut.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 100T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.26T3	1+288  1+815 bis 1+890	Fernwärmeleitungen	a) und b) Geovol Unterföhring GmbH (E+U)	In den angegebenen Bereichen werden die Fernwärmeleitung der Geovol Unterföhring GmbH durch die Baumaßnahmen überbaut bzw. berührt.  Die Anlagen werden soweit erforderlich gesichert.  Die Kostenregelung richtet sich nach privatrechtlicher Vereinbarung.  Die Unterhaltung verbleibt bei der Geovol Unterföhring GmbH.	Unterlage Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.27T3	1+310	Telekommunikationslinie	a) und b) Vodafone Kabel Deutschland GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Te- lekommunikationsanlage der Vodafone Kabel Deutschland GmbH berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei dem Betreiber.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 102T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.28T3	1+315 bis 1+661	110 kV-Kabel Mittelspannungskabel	a) und b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme 110 kV-Kabel und Mittelspannungskabel der Stadtwerke München GmbH berührt.</p> <p>Die Kabel werden soweit erforderlich an die neuen Verhältnisse angepasst und geschützt.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 103T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.29T3	1+315 bis 1+375	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Colt Technology Service GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Te- lekommunikationsanlage der Colt Technology Service GmbH berührt.  Die Anlage wird soweit erforderlich gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei dem Betreiber.	Unterlage Nr. 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 104T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.30T3	1+324  1+350	Niederspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	In den angegebenen Bereichen werden durch die Baumaß- nahme Straßenbeleuchtungskabel der Bayernwerk AG berührt.  Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnis- sen angepasst.  Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinba- rung.  Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Bayernwerk AG.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.31T3	1+328	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) Lumen Technologies Inc. (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Te- lekommunikationsanlage der Lumen Technologies Inc. über- baut.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an- gepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei dem Betreiber.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.32T3	1+331	Telekommunikationslinie (Lichtwellenleiter)	a) und b) GasLINE Telekommu- nikationsgesellschaft mbH (E+U)	Im angegebenen Bereich wird durch die Baumaßnahme eine Te- lekommunikationsanlage der GasLINE Telekommu- nikationsgesellschaft mbH überbaut.  Die Anlage wird soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an- gepasst.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.  Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei dem Betreiber.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 107T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.33T3	1+490 bis 1+640	Drainageleitung	a) und b) Münchner Stadtentwässerung (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich wird eine Drainageanlage der Münchner Stadtentwässerung berührt.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich gesichert.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den privatrechtlicher Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Münchner Stadtentwässerung.</p>	Unterlage Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 108T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.34T3	1+610 bis 1+900	Mittelspannungskabel	a) und b) Bayernwerk AG (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden durch die Baumaßnahme Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Bayernwerk AG.</p>	Unterlage Nr. 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 109T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.35T3	1+834	110 kV-Kabel	a) und b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden Stromkabel der Stadtwerke München GmbH überbaut.</p> <p>Die Anlagen werden soweit erforderlich geschützt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Stadtwerke München GmbH</p>	Unterlage Nr. 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 110T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.36T3	0+893 bis 1+342	Düker „Isar“ und Düker „Münchner Straße“	a) - b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	<p>Von Bau-km 0+893 bis Bau-km 1+280 wird auf der Südseite der St 2088 (Ifd. Nr. 1.1T3) als Folgemaßnahme ein Düker „Isar“ unter der Isar und dem Mittleren-Isarkanal sowie von Bau-km 1+290 bis 1+342 als Folgemaßnahme ein Düker „Münchner Straße“ für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Ifd. Nr. 5.40T3) errichtet.</p> <p>Die Baurechterlangung erfolgt im Zuge der 3. Tektur</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadtwerke München GmbH.</p>	Unterlage Nr. 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 111T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.37T3	1+160 bis 1+300	110 kV-Kabel	a) -  b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich werden 110kV-Kabel der Stadtwerke München berührt.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke München GmbH durchgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenvertrag vom 15./30.12.1988.  Die Unterhaltung obliegt der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5/2T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 112T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.38T3	0+490 bis 0+590	Hochdruck Gasleitung DN 200	a) -  b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich werden Spartenverlegungen als Folge- maßnahmen der Stadtwerke München GmbH zum Ersatz der Leitungen (lfd. Nr. 5.7T3) geplant und durchgeführt.  Die Baurechterlangung erfolgt im Zuge der 3. Tektur.  Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenver- trag vom 15./30.12.1988.  Die Unterhaltung obliegt der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5/1T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 113T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.39T3	1+160 bis 1+280	Hochdruck Gasleitung DN 200	a) -  b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich befindet sich eine Gashochdrucklei- tung der Stadtwerke München GmbH.  Soweit bauzeitliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erfor- derlich sind, werden sie im Benehmen mit der Stadtwerke Mün- chen GmbH durchgeführt.  Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenver- trag vom 15./30.12.1988.  Die Unterhaltung obliegt der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5/2T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 114T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.40T3	0+870 bis 1+675	Hochdruck Gasleitung DN 400	a) -  b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	Im angegebenen Bereich werden Spartenverlegungen als Folge- maßnahmen der Stadtwerke München GmbH zum Ersatz der Leitungen (lfd. Nr. 5.7T3) geplant und durchgeführt.  Die Baurechterlangung erfolgt im Zuge der 3. Tektur.  Die Kostentragung regelt sich nach bestehendem Rahmenver- trag vom 15./30.12.1988.  Die Unterhaltung obliegt der Stadtwerke München GmbH.	Unterlage Nr. 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 115T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5.41T3	0+000 bis 1+890	Lichtwellenleiter	a) - b) 1. BT (Germany) GmbH 2. eunetworks 3. Lumen Technologies Inc. 4. Colt Technology Service GmbH 5. Interoute Gemany GmbH 6. Telia Company AB 7. MTI Teleport München GmbH 8. NGN Fibernetwork KG (E+U)	<p>Im angegebenen Bereich werden Spartenverlegungen als Folge- maßnahmen der Lichtwellenleiterbetreiber zum Ersatz der Lei- tungen (lfd. Nr. 5.10T3, 5.13T3, 5.19T3, 5.20T3, 5.21T3, 5.22T3 und 5.23T3) geplant und durchgeführt.</p> <p>Die Baurechterlangung erfolgt selbstständig durch die Lichtwel- lenleiterbetreiber.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 125ff TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt den Betreibern.</p>	Unterlage Nr. 5/1T3 5/2T3 5/3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 116T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.1 V	Gesamte Baustrecke mit Zuwegun- gen	Vermeidungsmaßnahme v.a. für Vogelarten und Zauneidechse vor Beginn der Baumaßnahme	a) - b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Vermeidung von Gelege- und Individuenverlusten durch Ge- hölzbeseitigung und Baufeldräumung außerhalb sensibler Zei- ten.  Die Räumung des gesamten Baufeldes und Entfernung oder Rückschnitt aller möglicherweise Nistplatz, Quartier oder Unter- schlupf bietenden Strukturen erfolgt grundsätzlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28./29. Februar. Dies beinhaltet auch die Entfernung des anfallenden Schnittgutes und Fällungsmaterials im gleichen Zeitraum.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 und §39 BNatSchG.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3, 9.2/3T3, 9.2/7T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 117T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.2 V	Gesamte Baustrecke mit Zuwegun- gen  Biotopflächen angrenzend an Baustel- lenzufahrten und Baustel- leneinrich- tungsfläche zur / der Her- zog-Heinrich- Brücke mit Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn und bau- zeitlich.	a) - b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Minimierung/Optimierung des Arbeitsraumes und Schutz an- grenzender ökologisch bedeutsamer Flächen und Strukturen vor baubedingten Beeinträchtigungen  Für an das Baufeld angrenzende Gehölzflächen und zu erhal- tende Einzelbäume und Baumbestände sowie sensible Lebens- räume werden Schutzmaßnahmen durch das Errichten von Bauzäunen ergriffen. Die vorgesehenen Schutzzäune (Gesamt- länge ca. 3.950 in der 3. Tektur plus 2.100 m in der 2. Tektur) sind im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen dargestellt. Hinzu kommen noch Schutzmaßnahmen an min- destens 9 Einzelbäumen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG.  Unterhaltspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3, 9.2/7T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 118T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.3 V	Baustellenein- richtungsf lä- che und Waldränder westlich der Herzog-Hein- rich-Brücke	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Schutz benachbarter Zauneidechsen- und weiterer Amphibien- und Reptilienvorkommen in der Bauphase Aufstellung eines bauzeitlichen Sperrzaunes für Zauneidechsen / Reptilien vor Baubeginn, regelmäßige Kontrolle auf Funktions- tüchtigkeit während der gesamten Bauzeit bis Bauende der Ge- samtmaßnahme, Kontrolle auf Besatz  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Bauzeitlich unterhaltspflichtig bis zum Abschluss der Rekultivie- rung der Baustelleneinrichtungsf läche und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr.  9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 119T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4 V	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke Süd (BW 1/1a), gewässer-nahe Baufelder und Zugewegungen an Isar und Mittlere-Isar-Kanal	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	<p>Schutz der Oberflächengewässer vor baubedingten Veränderungen.</p> <p>Eingesetzte Baugeräte müssen soweit möglich umweltverträgliche Bedingungen in Bezug auf Betriebsstoffe, etc., erfüllen.</p> <p>Ferner wird eine mögliche Abschwemmung von Oberboden und Feinmaterial durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen.</p> <p>Hierzu wird eine Wasserhaltungsanlage installiert zum Freihalten der Baugruben von Tag- und Bodenwasser einschließlich Zu- und Ableitungen sowie Sand- und Schlammfängen.</p> <p>Frei liegende Böschungen werden so gestaltet und gesichert, dass eine Abschwemmung in die Oberflächengewässer ausgeschlossen ist. Für Schüttungen am Ufer oder im Flussbett werden ausschließlich Steine und Kiese ohne Feinmaterialanteil verwendet, d.h. ohne Korngrößenanteil &lt; 4 mm.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht u.a. nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Unterhaltspflichtig bauzeitlich und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 8.2/6T2</p> <p>8.0bT2</p> <p>8.3T2</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 120T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4.1 V	0+180 bis 0+200	Vermeidungsmaßnahme	a) -	Wie lfd. Nr. 1.4V, zusätzlich Garchinger Mühlbach (BW 0/1), Schwabinger Bach (BW 0/3) und Eiskanal (BW 0/4)	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2
	0+455 bis 0+475		b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich		
	0+520 bis 0+570				
	0+970 bis 1+150 Herzog-Hein- rich-Brücke Nord (BW 1/1b) Brücken über Garchinger Mühlbach, Schwabinger Bach und Eis- kanal				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4.2 V	0+970 bis 1+150  Abriss und Neubau der Herzog-Hein- rich-Brücke Nord, (BW 1/1b)	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Schutz der Oberflächengewässer beim Brückenneubau und beim Abriss der vorhandenen Brücke über die Isar und den Mittleren-Isar-Kanal  Der Brückenabriss erfordert eine besondere Sorgfalt, um die Gefahr des Eintrages gewässergefährdender Stoffe in die ökologisch hoch sensiblen Bereiche von Isar und Mittleren-Isar-Kanal zu minimieren. Bei den Brückenbaumaßnahmen (Ersatzbau) wird zum Freihalten der Baugruben von Bodenwasser eine Wasserhaltungsanlage einschließlich Zu- und Ableitungen sowie Sand- und Schlammfängen installiert. Die neuen Brückenpfeiler werden in Spundwandkästen gefertigt, so dass Wasserverschmutzung nur innerhalb der Spundwandkästen vorkommt. Dieses verschmutzte Wasser wird ebenfalls über die o.g. Wasserhaltungsanlage geleitet und in den Sand- und Schlammfängen gereinigt. Arbeiten, die zu Stoffeintrag und Gewässertrübungen führen könnten, sind vor der Laichzeit von Bachforelle (Oktober bis Januar) und Huchen (März bis April) durchzuführen.	Unterlage Nr. 9.2/2T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.4.3 V	0+880 bis 1+290 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b) Stadtwerke München GmbH (E+U)	Schutz der Oberflächengewässer im Zusammenhang mit der Düker-Errichtung (Pressung) unter der Isar und dem Mittlere-Isar-Kanal  Isar und Isarkanal	Unterlage Nr. 9.2/2T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.5 V	Gesamte Baustrecke Baustelle der Herzog-Hein- rich-Brücke mit Zuwegun- gen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Vorsorgliche erneute Kontrolle von gefälltten Großbäumen auf Mulmhöhlen und ggf. auf Vorkommen des Eremiten vor den Fällarbeiten im Zuge der Tektur 3.  Auch wenn trotz gezielter Nachsuche keine Hinweise auf Vor- kommen oder mögliche Lebensstätten des Eremiten im zu ro- denden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kon- trolle aller zu rodender Altbäume (ab StD >50 cm) bzw. Alt- baumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachts- bäume (vgl. Liste Habitatbäume), soweit möglich vor der Baum- fällung, auf vom Boden nicht zu erkennende Mulmhöhlen oder Mulmhöhlen ohne erkennbare (größere) Öffnung durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.6 V	Gesamte Baustrecke Baustelle der Herzog-Hein- rich-Brücke mit Zuwegun- gen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Vorsorgliche erneute Kontrolle von zu fällenden Großbäumen und Maßnahmen zum Fledermaus- und Vogelschutz an Bäu- men vor den Fällarbeiten im Zuge der Tektur 3. Auch wenn trotz gezielter Nachsuchen und bereits durchgeführ- ter Erhebungen keine Hinweise auf mögliche Lebensstätten im zu rodenden (Alt-)Baumbestand vorliegen, erfolgt eine erneute Kontrolle aller zu fällender Altbäume (ab StD >50 cm) bzw. Alt- baumbestände, insbesondere der bereits erfassten Verdachts- bäume (vgl. Liste Habitatbäume), vor der Fällung auf mögliche Fledermausquartiere in möglicherweise vorhandenen, nicht vom Boden zu erkennenden Höhlungen, Spalten oder unter ab- blätternder Rinde, durch eine fachkundige Umweltbaubeglei- tung, die die jeweils erforderlichen Maßnahmen veranlasst, s. Unterlage 8.0.bT2 (saP).  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.7 V	0+180 bis 0+200  0+295 bis 0+315  0+455 bis 0+475  0+520 bis 0+570  0+970 bis 1+150 Alle kreuzen- den Brücken- bauwerke Bestehende Herzog-Hein- rich-Brücke <del>und Korsebrü- cke</del>	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln (Wasseramsel) an Brückenbauwerken. Vor Baubeginn und im Herbst möglichst noch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse werden die Brücken von Garching-Mühlbach, Sondermeierstraße, Schwabinger Bach, Eiskanal sowie Isar und Isarkanal <del>wird die Korsebrücke</del> auf mögliche Quartiere für Fledermäuse kontrolliert. Sicher nicht besetzte Quartiere werden dabei sofort verschlossen. Wird ein Besatz festgestellt oder kann dieser nicht ausgeschlossen werden, so ist das Quartier noch während der Aktivitätszeit der Fledermäuse nachts, nach Ausfliegen der Tiere zu verschließen ( <del>bei Korsebrücke in Abstimmung mit Uniper SE</del> ). Kontrolle der Querungsbauwerke auf Strukturen, die von Vogelarten (z. B. Wasseramsel, Gebirgsstelze, etc.) als Brut-, Ruhe- oder Schlafplatz genutzt werden könnten. Alle potenziell nutzbaren Strukturen werden beseitigt und/oder baulich so verändert, dass keine weiteren Nutzungsmöglichkeiten, v.a. auch nicht als Brutplatz, bestehen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.8 V	Gesamte Baustrecke, insbesondere Brücken- und Durchlassbauwerke sowie Biberburg Bestehende Brücken und Durchlässe im Bereich der Baustelle und Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	a) - b) E: - U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Minimierte Baustellenausleuchtung während der Aktivitätsphase der Fledermäuse und dauerhaft nach Abschluss der Baumaßnahme sowie im Umfeld der Biberburg. Baubedingte Lichtemissionen auf alle nachweislich durch Fledermäuse genutzte Brücken und Durchlassbauwerke (Garchinger Mühlbach, Sondermeierstraße, Schwabinger Bach, Eiskanal, Isar und Isarkanal) werden weitestgehend vermieden. Daher sollte auf nächtliche Baumaßnahmen während der Aktivitätszeit (Anfang März bis Anfang November), speziell auch der Wochenstubezeit der Fledermäuse, weitestgehend verzichtet werden. Abschirmung, Dimmen oder zeitweiliges Ausschalten unbedingt erforderlicher Beleuchtungen als Minimierung. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Spalt zwischen den beiden Brückenbauwerken durch eine Gummilippe verschlossen und dadurch abgedunkelt, um den nächtlichen Durchflug lichtempfindlicher Arten unter der Brücke nicht zu stören, s. Unterlage 8.0bT2. Das Umfeld der Biberburg am Oberstjägermeisterbach wenig südlich des Föhringer Rings ist vor nächtlicher Beleuchtung bestmöglich frei zu halten. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG. Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 127T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.9 V	0+180 bis 0+200  0+295 bis 0+315  0+455 bis 0+475  0+520 bis 0+570  0+970 bis 1+150 Bestehende Brücken und Durchlässe im Bereich der Baustelle und Zuwegungen	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E: -  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Sicherstellung der Durchflugmöglichkeiten für Fledermäuse an Querungsbauwerken (Garchinger Mühlbach, Sondermeierstraße, Schwabinger Bach, Eiskanal, Isar und Mittlere-Isar-Kanal) während der Bauzeit.  Die Freihaltung eines ausreichenden Durchlassquerschnitts von rund 20 m <sup>2</sup> an allen von Fledermäusen genutzten Querungsstellen (Bachläufe, Wege-/ Straßendurchlässe, Isar und Kanal) an einer jeweils für die Tierart geeigneten Stelle während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März bis Anfang November) ist zwingend erforderlich.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.10V	0+175 bis 0+213 li  0+291 bis 0+331 li  0+168 bis 0+206 re  0+286 bis 0+326 re  0+435 bis 0+657 li  0+444 bis 0+554 re  0+946 bis 1+153 li  0+948 bis 1+151 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E+U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Errichtung von Kollisionsschutzwänden für Fledermäuse an den neuen Brückenbauwerken und im Englischen Garten <del>auf dem neuen Brückenbauwerk über die Isar und den Mittlere-Isar-Kanal.</del>  Auf der südlichen Seite der südlichen Herzog-Heinrich Brücke (lfd. Nr. 2.5T2) (flusszugewandt) ist eine ausreichend dimensionierte Kollisionsschutzwand aus hartem Material mit ausreichender Schall-Reflektion zu errichten, dabei ist die Vermeidung von Vogelschlag durch die Auswahl des Materials zu vorzubeugen. Die Höhe der Schutzwand beträgt dabei 5 m. Sie ist in ausreichender Länge jeweils über die Widerlager hinaus fortzusetzen. Eine Ausführung mit Spritzschutz in den unteren Bereichen reduziert zusätzlich die Gefahr des Eintrags potenziell gewässergefährdenden Stoffe in Isar und Mittlere-Isar-Kanal.  (Anmerkung: Im Zuge der Gesamtmaßnahme ist eine zweite, gleichartige Kollisionsschutzwand auf der Nordseite der nördlichen Herzog-Heinrich-Brücke (flusszugewandt) vorgesehen.)  Weiterhin werden an allen regelmäßig in größerer Zahl von Fledermäusen genutzten Querungsbauwerken (Aubäche im Englischen Garten, v.a. Garchinger Mühlbach, zudem Schwabinger Bach, Eiskanal), geschlossene Sperreinrichtungen und Kollisionsschutzwände errichtet. In den meisten Bereichen können die erforderlichen und geplanten Lärmschutzwände diese Funktionen mit übernehmen.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2

Brückenbauwerke über Isar und Mittlere-Isar-Kanal

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.10 V

Für etwaige Verkehrszustände mit Nutzung beider Teil-Bauwerke vor Nachrüstung der nördlichen Kollisionsschutzwand wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h festgelegt. Bei dieser Höhe ist später beim vierspurigen Betrieb der Straße keine zusätzliche Wand im Mittelstreifen nötig.  
Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.11 V	0+346 bis 0+435 li  0+657 bis 0+946 li  0+750 bis 0+948 re  Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar-Ka- nal	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E + U: Eigentümer der betroffenen Grundstücke	Wiederherstellung oder Ersatz von <del>zuführender</del> Strukturen mit Leit- und/oder Sperrfunktion nach Bauende.  Es ist davon auszugehen, dass viele Gehölze erst mit Abschluss des Gesamtverfahrens wieder angepflanzt werden können, weil die Flächen bis auf weiteres noch als Baufeld benötigt werden.  In diesem Falle ist durch die Errichtung temporärer Leiteinrichtungen gemäß 1.13 V (siehe unten) dafür Sorge zu tragen, dass keine Fledermäuse in den Straßenraum gelangen.  In der Vegetationsperiode nach Bauende an der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke werden die Gehölzstrukturen mit Leit- oder Sperrfunktion, die auf den Flächen mit ausschließlich bauzeitlicher Inanspruchnahme gefällt werden mussten, wieder angepflanzt, soweit die Pflanzflächen außerhalb des Baufeldes der nördlichen Brücke liegen. Einschränkend gilt dies nicht, sofern diese Strukturen dauerhaft durch geeignete Kollisionsschutzwände oder Fledermausschutzzäune ersetzt werden.  Speziell betrifft dies die temporär beanspruchten Gehölzbestände entlang von Isar und Mittlerem-Isar-Kanal. Dies betrifft insbesondere auch Strukturen mit Leitfunktion zu sicheren Querungsbauwerken und/ oder zu den neu errichteten Kollisionsschutzwänden (1.10 V).	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch  
1.11 V

Bei der Neupflanzung ist ein möglichst schneller und vollständiger Schluss der Vegetation anzustreben. Hierfür sind entsprechende Pflanzgrößen in Bereichen mit Sperr- oder Leitfunktion einzuplanen. Die Pflanzungen werden entlang von Isar und Isar-Kanal so gestaltet, dass entlang der Ufergehölzsäume fliegende Fledermäuse möglichst ihre Flughöhe vor der Brücke absenken und unter dieser hindurch fliegen, d.h. im Nahbereich der Brücke werden nur Sträucher gepflanzt.

In den oberen Bereichen der Böschungen, nahe der Brückenköpfe und entlang der Anschlüsse an den Föhringer Ring ist mit der Pflanzung ein Abstand von ca. 5 m vom Fahrbahnrand zu halten.

Um einen möglichst umfangreichen Lückenschluss zu erreichen, erfolgt auch im Bereich von Leitungstrassen eine Gehölzpflanzung, die sich allerdings auf flachwurzeln Sträucher beschränkt.

An dauerhaft verbleibenden Gehölzlücken ist der geplante Kollisionsschutzzaun auf Dauer zu erhalten (siehe 1.15 V).

Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.

Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.12 V	0+180 bis 0+200  0+295 bis 0+315  0+455 bis 0+475  0+520 bis 0+570  0+970 bis 1+150  Alle kreuzen- den Gewäs- ser Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar-Ka- nal.	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  E + U: Eigentümer der betroffenen Flurnummern: 589/42, 589/44, 589/45, 589/50, 589/51, Lan- deshauptstadt München, Ge- markung Freimann	Minimierung der Trennwirkungen des von Brückenbauwerks und Durchlässen durch naturnahe Gestaltung der Gewässer (Garchinger Mühlbach, Schwabinger Bach, Eiskanal, Isar und Isarkanal). <del>Uferbereiche und Flächen unter der Brücke.</del>  Die Uferflächen unter den Brücken dürfen nicht versiegelt werden und sollten auf beiden Seiten des Flusses eine Breite von jeweils mindestens 3-4 m aufweisen. Am östlichen Widerlager der Herzog-Heinrich Brücke östlich des Mittlere-Isar-Kanals wird dieser Bereich schmaler (ca. 2-3 m) wegen des Standortes des Widerlagers. Die Durchlasszone wird naturnah gestaltet. Nach den ersten 4-5 m vom Ufer sind angrenzende Uferbereiche durch Bepflanzung mit Sträuchern zu gestalten.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Auch die Durchlässe am Garchinger Mühlbach, Schwabinger Bach und Eiskanal sind möglichst naturnah zu gestalten. Wo möglich sind neben den Gerinnen Bermen vorzusehen, um bodengebundenen Tierarten eine Passage zu ermöglichen.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.13 V	0+168 bis 0+206 re  1+151 bis 1+171 re  Garching Mühlbach Brückenbau- werke über Isar und Mitt- lere-Isar-Ka- nal.	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Errichtung von mobilen Zäunen als temporäre Leiteinrichtungen für Fledermäuse In Bereichen mit temporär beanspruchten Leitlinien, werden sofern erforderlich und zielführend, während der Bauphase und bis zur Zielerreichung neu zu pflanzender Gehölzbestände temporäre Sperr- und Leiteinrichtungen aus Maschendrahtzaun errichtet, deren Höhe in der Regel vier Meter beträgt. Diese werden entsprechend artenschutzrechtlicher und baulicher Erfordernisse nach Bedarf in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung versetzt und, falls erforderlich, in Teilen mittels Folie oder Ähnlichem verhängt, so dass für lichtempfindliche Arten eine ausreichende Funktionserfüllung gewährleistet ist. Die Zäune werden nach Funktionserfüllung der angepflanzten Gehölze als Fledermausleitlinie wieder abgebaut. Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3 8.2/6T2
				Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.14 V	Zufahrten und Nebenwege entlang der gesamten Baustrecke Zuwegungen zur Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)  U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, bauzeitlich	Beschränkung des Baustellen-/ Fahrbetriebs abseits des Baustellenbereichs  Baustellenfahrten auf abseits gelegenen und nur wenig vorbelasteten Strecken (Vorbelastungsbereich mindestens 100 m) werden auf ein absolut erforderliches Minimum beschränkt und ist nur in den Tagstunden bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang möglich. Betonarbeiten, die wegen gleichmäßiger Aushärtung zwingend an einem Stück und in der frostfreien Zeit ausgeführt werden müssen, dürfen ausnahmsweise und für die Dauer von wenigen Tagen auch außerhalb der oben genannten Zeiten erfolgen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 135T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.15 V	0+657 bis 0+946 li  0+756 bis 0+948 re  1+151 bis 1+229 re  0+720 bis 0+830 li  0+860 bis 0+930 li  0+800 bis 0+820 re  0+870 bis 0+890 re  0+920 bis 0+948 re  1+151 bis 1+178 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Errichtung von dauerhaften Fledermaus-Schutzzäunen als Überflughilfe und Leitlinie Erhalt über die Bauphase hinaus mit Rückbauoption nach frühestens 10 Jahren.  An den links gelisteten, nach Umsetzung von 1.11 V verbleibenden Gehölzlücken wird der Kollisionsschutzzaun nicht rückgebaut, sondern ist dauerhaft zu erhalten.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.16 V	0-160 bis 1+915  Gesamte Baustrecke	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Weitestgehender Verzicht auf zusätzliche (Straßen-) Beleuchtung in allen bislang nicht ausgeleuchteten Straßenabschnitten	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 137T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.17.1V	1+700 bis 1+880 li	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Neugestaltung der von Fledermäusen genutzten Leitstrukturen und Querungsstellen im Bereich des Heizkraftwerks München Nord: Die Baustraße im Gehölzband nördlich des Föhringer Rings im Bereich des Müllkraftwerks wird als zukünftige Leitlinie für Transferflüge von Fledermäusen abseits des Rings rückgebaut, naturnah angelegt und als gehölzfreie Leitstruktur dauerhaft erhalten.	Unterlage Nr. 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.17.2V	1+190 bis 1+300 li  1+220 bis 1+305 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Begrünung der Verkehrsinseln als artenarmes Grünland, um eine Anlockung von Fledermäusen zu vermeiden (Verringerung des Kollisionsrisikos)	Unterlage Nr. 9.2/2T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 139T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.18 V	0+180 bis 0+200  0+455 bis 0+475  0+520 bis 0+570	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Minimierung der bauzeitlichen Verrohrungen an den kleineren Fließgewässern zum Schutz der wertgebenden Fischarten  Die temporär zu verrohrenden Bachabschnitte an den 3 im UG verlaufenden kleineren Fließgewässern (Garchinger Mühlbach, Schwabinger Bach, Eiskanal) werden sowohl im Hinblick auf die Strecke, als auch die Dauer auf ein absolutes Minimum begrenzt, um die Durchgängigkeit für Fische zu erhöhen.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 140T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.19 V	0+480 bis 1+095 li  0+770 bis 1+095 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Sicherstellung und Wiedereinbau von Stamm-, Tot- und Höhlenholz zur Schonung und Förderung von Totholz bewohnenden Tierarten. Durch den Eingriff kommt es zu einer Entfernung von Altbäumen, Höhlen- und Totholzstrukturen. Um den Eingriff für die potenziell betroffenen xylobionten Arten so gering wie möglich zu halten, wird ein Teil dieser Strukturen gesichert und an geeigneter Stelle wieder eingebaut. Dabei sind insbesondere die Stämme der Altbäume, die in möglichst großen Abschnitten zu verbringen sind, aber auch Starkäste aus dem Kronenraum zu berücksichtigen.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 141T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.20 V	Eigenständig: 0+415 bis 0+435 li  0+554 bis 0+756 re  Zaunsockel: 0+657 bis 0+946 li  0+756 bis 0+948 re  1+151 bis 1+171 re	Vermeidungsmaßnahme	a) -  b)	Einbau von Kleinsäuger-Barrieren / Leiteinrichtungen in Lücken zwischen den Lärmschutz-, Kollisionsschutz- und Stützwänden:  Um auf der gesamten Baulänge zwischen Garchinger Mühlbach / Englischem Garten und Isarkanal zu vermeiden, dass Tiere auf die Fahrbahn gelangen, werden hier Kleinsäuger- Leiteinrichtungen eingebaut.  Die Leiteinrichtung besteht aus einer ebenen Standfläche von mindestens 30 – 40 cm und einer anschließenden 40 cm hohen senkrechten Wand (z.B. L-Steine, Winkelstützwände mit T-Fuß).  Es kann zwischen eigenständigen Kleinsäuger- Leiteinrichtungen in Lücken zwischen den Schutzmauern und -zäunen und Kleinsäuger- Leiteinrichtungen in Kombination mit dem Sockel von Kollisionsschutzeinrichtungen unterschieden werden.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.1VT2	Baustelle der Herzog-Heinrich-Brücke mit Zuwegungen	Wiederherstellung der Wald- und Gehölzflächen im Bereich der Baustellenzufahrten über die Korsobrücke	a) - b) E + U: Eigentümer der betroffenen Flurnummern: 589/45, 589/50, 589/51, 589/52, 589/53, 589/54, alle Gemarkung Freimann 758/73, 759, 759/8, 759/16, 760/10, alle Gemarkung Oberföhring 1192, Gemarkung Unterföhring	<p>Der Oberboden von Waldstandorten wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder an Gehölz- und Waldstandorten eingebaut.</p> <p>Für die flächigen Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Sträucher und, bei ausreichender Breite der Flächen, auch Bäume (Heister) zu verwenden.</p> <p>Zu fällende Linden aus der Lindenreihe am Wegesrand nordwestlich der Korsobrücke werden wiederangepflanzt.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Die Maßnahme kann erst mit Abschluss der Brückenbauarbeiten der Tektur 3 fertiggestellt werden.</p> <p>Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0aT2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.2VT2	Baustellenein- richtungsflä- che der Her- zog-Heinrich- Brücke	Wiederherstellung der Bi- otope auf der Baustellen- einrichtungsfläche west- lich der Isar und südlich des Föhringer Rings	a) - b)  E + U: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	Pflanzung einer breiten Hecke aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern. Die geplante Heckenpflanzung sollte gestuft aufgebaut werden. Innerhalb der anzulegenden Wiese werden entsprechend dem vorherigen Bestand Baumgruppen gepflanzt. Südlich der breiten Hecke wird die extensive, artenreiche und mäßig magere Frischwiese wiederhergestellt. Es erfolgt nach Rekultivierung des Standortes (siehe lfd. Nr. 2.1 V).  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Die Maßnahme kann erst nach Auflassung der Baustellenein- richtungsfläche zum Ende der Tektur 3 fertiggestellt werden.  Unterhaltspflichtiger bis zum Ende der Entwicklungspflege der Pflanzungen und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Stra- ßenbauverwaltung. Nach Ende der Entwicklungspflege Unterhalt durch den Frei- staat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlös- ser, Gärten und Seen.	Unterlage Nr. 8.2/6T2 8.0aT2 8.3T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 144T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.3 V	0-070 bis 0+060 li  0+375 bis 0+450 li  0+470 bis 0+540 li  0+600 bis 0+730 li  0+820 bis 0+970 li  1+000 bis 1+015 li  1+080 bis 1+110 li  1+195 bis 1+205 li  1+860 bis 1+890 li  0-120 bis 0-030 re	Baum- und Strauchpflan- zungen	a) -  b)	Flächige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Bäumen und Sträuchern zur Wiederherstellung von Wald- und Gehölzflächen: Die Maßnahme betrifft sowohl Pflanzungen auf Straßenböschungen und Straßennebenflächen als auch im Baufeld neben der Straße. Der Oberboden wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder eingebaut.  Für die Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Sträucher und Bäume (Heister) zu verwenden.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
noch 2.3 V	0-005 bis 0+180 re				
	0+190 bis 0+295 re				
	0+310 bis 0+560 re				
	0+750 bis 0+970 re				
	1+170 bis 1+240 re				
	1+335 bis 1+360 re				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 146T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.4 V	0+650 bis 0+660 li  1+060 bis 1+100 li  1+465 bis 1+485 li  1+820 bis 1+870 li  0+455 bis 0+470 re  0+795 bis 0+860 re  0+930 bis 0+940 re	Flächige Strauchpflan- zungen	a) -  b)	Flächige Gehölzpflanzung aus gebietsheimischen Sträuchern zur Wiederherstellung von Gebüschern und Waldmänteln: Die Maßnahme betrifft sowohl Pflanzungen auf Straßenböschungen und Straßennebenflächen als auch im Baufeld neben der Straße. Der Oberboden wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder eingebaut.  Für die Gehölzpflanzungen sind gebietsheimische Sträucher zu verwenden.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.5 V	0+330 bis 0+420 li	Strauchpflanzungen	a) -  b)	Flächige Gehölzpflanzung aus flachwurzelnden Sträuchern zur Wiederherstellung von Gehölzen im Bereich von Leitungsstraßen:  Wiederherstellung von baubedingt beseitigten Gehölzen mit Leit- und Abschirmfunktion für Fledermäuse und / oder Bedeutung für die Bauwerkseingrünung.  Die Maßnahme betrifft sowohl Pflanzungen auf Straßenböschungen und Straßennebenflächen als auch im Baufeld neben der Straße.  Der Oberboden wird vor Baustellenbeginn fachgerecht ausgebaut, gesondert gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder eingebaut.  Für die flächigen Gehölzpflanzungen in den Schutzzonen von Leitungen werden ausschließlich gebietsheimische, flachwurzelnde Sträucher und ergänzend die Vogelbeere als Kleinbaum 2. Ordnung verwendet.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3
	0+490 bis 0+500 li				
	0+610 bis 0+625 li				
	0+725 bis 0+735 li				
	0+860 bis 0+885 li				
	0+905 bis 0+930 li				
	1+190 bis 1+205 li				
	1+490 bis 1+710 li				
	1+820 bis 1+925 li				
	0+485 bis 0+495 re				
	0+800 bis 0+820 re				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen-schnitt-punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

noch 2.5 V	0+870 bis 0+880 re				
	0+930 bis 0+950 re				
	1+375 bis 1+790 re				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 149T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.6 V	1+105 bis 1+110 li	Wiederherstellung von Magerbiotopen	a) -  b)	<p>Wiederherstellung von Magerbiotopen entsprechend dem derzeitigen Zustand nach Rekultivierung:</p> <p>Diese Maßnahme betrifft die mageren Krautsäume auf der Dammkrone und am westlichen Ufer des Mittlere-Isar-Kanals.</p> <p>Oberboden wird hier nur dünn in max. 5 cm Auftragsstärke angegedeckt. Anschließend sind die Flächen als wärmeliebende Säume unter Verwendung von arten- und kräuterreichem gebietsheimischem Saatgut wiederanzusäen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 9.2/2T3 9.3 T3</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.7 V	0-170 bis 1+915  Gesamte Baustrecke	Herstellung von Extensiv- wiesen und Krautsäumen	a) - b)	Herstellung von frischen Extensivwiesen und Krautsäumen nach Rekultivierung:  Alle übrigen Grünflächen auf Straßennebenflächen (ohne Ban- kette) und im Baufeld werden nach 10 cm Oberbodenauftrag mit arten- und kräuterreichem gebietsheimischem Saatgut an- gesät. Abhängig von der künftigen Pflege werden sie zu Extensivwie- sen (2 bis 3 Schnitte pro Jahr) oder Krautsäumen (0,5 bis 1 Schnitte pro Jahr) entwickelt.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.  Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentü- mer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/2T3 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2.8 V	Südöstlich der Kreuzung B471 / St2350 südlich Garching	Wiederherstellung des Ausgangszustands	a) - b)	<p>Wiederherstellung des Ausgangszustands auf der Fläche eines externen Baulagers bei Garching:</p> <p>Pflanzung eines Solitärbaums als Ersatz für den gefällten Baum.</p> <p>Auf der Fläche des externen Baulagers Garching wird der bauzeitlich zu sichernde und ordnungsgemäß zu lagernde Oberboden nach Tiefenlockerung des Untergrunds wieder angedeckt, die Standortverhältnisse und die Bodenfruchtbarkeit entsprechend dem Ausgangszustand wieder hergestellt, eine Wiese angesät und die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 15 Abs. 4 BNatSchG und § 44 Absatz 1 BNatSchG.</p> <p>Künftige Eigentümer und Unterhaltspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p>	Unterlage Nr. 9.2/7T3 9.3T3



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 152T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3.1 V	0+110 bis 0+170 re	Belange des Denkmal- schutzes	a) -  b)	Beachtung der Belange des Denkmalschutzes beim Bodenab- trag im Bereich von Bodendenkmälern und Verdachtsflächen:  Die Maßnahme ist auf Bauflächen westlich des Garchinger Mühlbachs, am Baulager Garching und der Baustellenzufahrt südlich Sport Scheck erforderlich.  Vorab-Prüfung der archäologischen Bedeutung und ggf. archä- ologische Untersuchung mit Sicherstellung und Dokumentation von Fundstücken vor dem konventionellen Baumaschinenein- satz.	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/7T3 9.3T3
	Baulager Gar- ching				
	Baustraße südl. Sport Scheck (Tek- tur 2)				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 153T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
10 G	0-040 bis 0+025 li  0+740 li  0+905 bis 0+930 li  0-060 bis 0-020 re  0+480 bis 0+505 re  0+935 bis 0+945 re  1+760 bis 1+810 re	Pflanzung von Solitär- bäumen	a) -  b)	Reihen- oder gruppenweise Pflanzung von Solitärbäumen aus gestalterischen Gründen  Für Einzelbaumpflanzungen werden Hochstämme, Pflanzqualität mindestens StU 16/18 cm, verwendet. Gepflanzt werden wahlweise Feldahorn oder Winterlinde. Die Pflanzung von 12 Bäumen an der Feuerwehrezufahrt FeringasträÙe dient zugleich als Vermeidungsmaßnahme 1.17.1 V.  Künftige Eigentümer und Unterhaltungspflichtige sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung	Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.2/3T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 154T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
11 G	0-010 bis 0+165 li	Pflanzung einer Baum- reihe mit Strauchgruppen	a) - b)	<p>Baumreihe aus Solitär-bäumen mit Unterpflanzung aus Strauch- gruppen:</p> <p>Neuanpflanzung markanter straßenbegleitender Bäume sowie von Strauchgruppen entsprechend der Maßnahme G1 der Planfeststellung 2004 zwischen der Anschlussrampe und dem Bahngleis.</p> <p>Für Einzelbaumpflanzungen werden Hochstämme, Pflanzquali- tät mindestens StU 16/18 cm, verwendet. Gepflanzt werden wahlweise Feldahorn oder Winterlinde.</p> <p>Für die Strauchgruppen werden Schlehe, Kornelkirsche, Pfaf- fenhütchen und Weißdorn, Solitärsträucher, 3xv.mB, 125-150, verwendet.</p> <p>Künftiger Eigentümer, Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung</p>	<p>Unterlage Nr. 9.2/1T3 9.3T3</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 155T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1 A CEF	0+500 bis 1+015 re Isaraue west- lich der Isar / Englischer Garten Baustelle und näheres Um- feld der Her- zog-Heinrich- Brücke mit Zuwegungen	Frühzeitiger Ersatz von Habitatstrukturen an Bäumen mit Eignung für baumbewohnende Fle- dermaus- und Vogelarten	a) - b) E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	<p>CEF-Maßnahme. Die Maßnahme ist in der Tektur 3 nur im Fall von Quartiernach- weisen bei der Kontrolle vor den Fällarbeiten (siehe 1.6 V) er- forderlich.</p> <p>Verluste von Baumhöhlen und Baumspalten mit Eignung als Quartier für Fledermäuse oder als Bruthöhle für höhlenbrütende Vogelarten werden kurzfristig ausgeglichen. Es werden noch bestenfalls vor Durchführung der Rodungen, spätestens jedoch vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Kästen bereit- gestellt und an geeigneter Stelle im engeren Umfeld als Aus- gleich angebracht. Aktuell ergibt sich für die Rodungsbereiche der südlichen Herzog-Heinrich-Brücke ein Erfordernis von 2 Vo- gelnistkästen als Ersatz für eine für Vögel geeignete Baum- höhle. Die Standorte werden von der Umweltbaubegleitung nach Abstimmung möglicher Aufhängorte mit der Parkverwal- tung vor Ort bestimmt. Die beiden Vogelbrutkästen werden auf Fl. Nr. 589/20, Gemarkung Freimann, Stadt München, an ge- eigneter Stelle angebracht.</p> <p>Eine vertragliche Sicherung der Aufhängung, der regelmäßigen jährlichen, Funktionskontrolle und Reinigung der Kästen sind si- cherzustellen.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahme ist vor Baubeginn auszuführen.</p> <p>Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung, dem auch der Unterhalt obliegt.</p>	<p>Unterlage Nr. 9.2.2T3 9.3T3 8.2/6T2</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
2 A CEF	Fl. Nr. 589/20, Gemarkung Freimann	Aufwertung des benach- barten Zauneidechsenle- bensraums vor Baube- ginn (Aufstellen des zu- gehörigen bauzeitlichen Schutzzaunes siehe. 1.3 V)	a) - b)  E: Freistaat Bayern - Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung, bauzeitlich	Die Maßnahme wurde bereits in Tektur 2 hergestellt, ist aber bis Ende der 3. Tektur regelmäßig zu pflegen und zu warten. CEF-Maßnahme ist vor Baubeginn durchzuführen: Sie wurde im Spätwinter und Frühjahr 2019 durchgeführt: Es erfolgen vorsorgliche Abfangmaßnahmen, (Aufstellung eines bauzeitlichen Schutzzaunes für Zauneidechsen siehe 1.3.V), Aufwerten (Mahd und Gehölzschnitt im Zauneidechsenlebens- raum vor Beginn der Aktivität) am Waldrand neben dem Zaun auf einer Breite von bis zu 10 m  Unterhaltungszeitraum: Bis zur Abnahme der Wiederbegrünung der angrenzenden Baustelleneinrichtungsfläche, fachliche Be- treuung im Unterhaltungszeitraum, bedarfsweise wiederholte Pfleßmaßnahmen (Gehölzschnitt, Freimähen, Festzurren des Zaunes), Die Fläche wird nur vorübergehend während der Bauzeit in An- spruch genommen.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 44 Absatz 1 und 5 BNatSchG. Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2.2T3 9.3T3 8.2/6T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 157T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
3 AT2	Fl. Nr. 3539 Teilfläche	Grünlandextensivierung mit Wiesenseigen im Oberföhringer Moos	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf Teilflächen der neben genannten Flurnummern, Lage im FFH-Gebiet  Flächengröße: 0,26 ha  Entwicklung des Grünlandes zu Feucht- und Nasswiesen durch Pflege sowie Schaffung nährstoffarmer Standorte durch Boden- abtrag von 20 bis 40 cm auf einer festgelegten Teilflächen- größe.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.  Die Maßnahme wird durch 7 AT3 fortgesetzt.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/7T2  8.3T2
	Fl. Nr. 3540 Teilfläche				
	Fl. Nr. 3541 Teilfläche				
	alle Gemar- kung Isma- ning				

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 158T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
4AWT2	Fl. Nr. 123 Teilfläche,  Fl. Nr. 124  Gemarkung Baierbrunn	Begründung eines Wald- bestands mit Waldmantel und Krautsaum	a) und b)  E: Bundesrepublik Deutsch- land Bundesstraßenverwal- tung  U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Ausgleichsfläche. Auf einer Teilfläche von Fl. Nr. 123 und auf der gesamten Fl. Nr. 124, Gemarkung Baierbrunn, wird eine naturschutzrechtli- che und waldrechtliche Ausgleichsfläche angepflanzt auf vor- mals artenarmem Grünland.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sowie Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.  Bisheriger künftiger Eigentümer Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung, Unterhaltspflichtiger und Kostenträ- ger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/8T2 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 159T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5 WT2	FI. Nr. 1028, Teilfläche  Gemarkung Brunnthal	Begründung eines Wald- mantels auf Grün- land	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Waldausgleich. Auf einer Teilfläche von FI. Nr. 1028, Gemarkung Brunnthal, entsteht eine rein walddrechtliche Ausgleichsfläche. (Dort gleichzeitig naturschutzrechtlicher Ausgleich für Maß- nahme St 2070 Neubau Pendlerparkplatz Hofolding auf TF von FI. Nr. 1028, Gemarkung Brunnthal).  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach Art. 9 Absatz 7 BayWaldG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/9T2 8.3T2



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 160T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
6 AT2	FI. Nr. 850/11 Teilfläche  Gemarkung Marzling	Wiederherstellung von Auwald aus standort- fremder Bestockung	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Ausgleichsfläche.  Auf einer Teilfläche von FI. Nr. 850 / 1, Gemarkung Marzling wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Wieder- herstellung von dauerhaft gerodetem Auwald in der Größe von 0,09 ha hergestellt.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG i V. mit §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.  Die Maßnahme wird durch 9 AT3 fortgesetzt.	Unterlage Nr. 8.2/5T2 8.2/10T2 (LMP) 8.3T2

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
7AT3	<p>FI. Nr. 3539 Teilfläche</p> <p>FI. Nr. 3540 Teilfläche</p> <p>FI. Nr. 3541 Teilfläche</p> <p>alle Gemarkung Ismaning</p>	<p>Grünlandextensivierung mit Wiesenseigen im Oberföhringer Moos</p>	<p>a) und b)</p> <p>E + U: Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung</p>	<p>Diese Maßnahme setzt die Maßnahme 3 A der 2. Tektur fort und komplettiert sie.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf Teilflächen der neben genannten Flurnummern, Lage im FFH-Gebiet</p> <p>Flächengröße: 1,46 ha</p> <p>Entwicklung des Grünlandes zu Feucht- und Nasswiesen durch Pflege sowie Schaffung nährstoffarmer Standorte durch Bodenabtrag von 20 bis 40 cm auf einer festgelegten Teilflächen-größe.</p> <p>Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.</p> <p>Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	<p>Unterlage Nr. 9.2.4T3</p> <p>9.3T3</p> <p>8.2/7T2</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 162T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
8 AT3	Flnr. 1350/2 Gemarkung Aschheim	Straßenferne ökologische Ausgleichs- maßnahme	a) - b)	Anlage von Wald mit Mantel, Streuobstwiese, Kleingewässern und Wiesenseigen auf Brachfläche:  Flächengröße: 5,54 ha Geplant ist die Herstellung eines Biotopkomplexes aus Wald, Hecken, Streuobst, Extensivgrünland, Kleingewässern und Kiesflächen auf derzeit brachliegenden Flächen. Nach Vorgaben der UNB München sind im Rahmen der Maßnahme die Habitatansprüche des Kammmolches besonders zu berücksichtigen und Habitate für die Zauneidechse vorzusehen. Deshalb werden zur Erhöhung der Biotop-, Standort- und Nischenvielfalt Kleingewässer angelegt, Zauneidechsen-Habitate gebaut sowie Wurzelstöcke und Totholzhaufen eingebracht.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2/5T3 9.3T3

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Regelungsverzeichnis)**

Blatt 163T3

Lfd. Nr.	Bau-km Strecke oder Achsen- schnitt- punkt	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
9 AT3	FI. Nr. 850/11 Teilfläche  Gemarkung Marzling	Wiederherstellung von Auwald aus standort- fremder Bestockung	a) und b)  E + U: Freistaat Bayern - Straßen- bauverwaltung	Diese Maßnahme setzt die Maßnahme 6 A der 2. Tektur fort. Ausgleichsfläche. Auf einer Teilfläche von FI. Nr. 850 / 1, Gemarkung Marzling wird eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Wieder- herstellung von dauerhaft gerodetem Auwald in der Größe von 0,11 ha <del>0,09-ha</del> hergestellt.  Die Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht nach § 30 Absatz 2 und 3 BNatSchG i V. mit §15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG.  Bisheriger und künftiger Eigentümer, Unterhaltungspflichtiger und Kostenträger ist der Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.	Unterlage Nr. 9.2.6T3 9.3T3 8.2/10T2